

Das Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China im Spiegel einer Kommentierung des Obersten Volksgerichts: Ein Überblick über die Neuregelungen des Besonderen Teils

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Der Aufsatz stellt eine Auswahl der Neuregelungen im Besonderen Teil des am 28.5.2020 verabschiedeten Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China (ZGB) vor. Diese werden punktuell beleuchtet, indem auf eine elf Bände umfassende Kommentierung des Obersten Volksgerichts zum ZGB zurückgegriffen wird. Dabei lassen sich folgende Schlüsse über die Entwicklung des chinesischen Zivilrechts ziehen: Das ZGB ist keine Neukodifikation des chinesischen Zivilrechts, sondern eine Zusammenfassung bestehender Gesetze, ergänzt durch einzelne Rechtsinstitute, die das Oberste Volksgericht als Quasi-Gesetzgeber in justiziellen Interpretationen geschaffen hatte. Dabei ist der Gesetzgeber bemüht, den privatrechtlichen Individualrechtsschutz zu stärken. Außerdem sind mit dem Inkrafttreten des ZGB einige Lücken geschlossen worden, die nach der bisherigen Rechtslage bestanden, während vereinzelt Fragen weiter offenbleiben und erst noch durch die Literatur und Rechtsprechung beantwortet werden müssen. Schließlich löst das ZGB manche praktischen Probleme, ohne dass sich der Gesetzgeber dogmatisch festlegt.

A. Einleitung

Die Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches in der Volksrepublik China (ZGB) am 28.5.2020 und dessen Inkrafttreten am 1.1.2021 gibt Anlass für neue Forschungsprojekte. Eine erste deutsche Übersetzung des Gesetzes² und eine historische Einordnung dieser Kodifikation³ konnten bereits in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden. Der Allgemeine Teil des Zivilgesetzbuches (AT ZGB) im ersten Buch des ZGB (§§ 1 bis 204) ist aus dem bereits 2017 verabschiedeten Allgemeinen Teil des Zivilrechts (ATZR⁴) übernommen worden, ohne dass der Gesetzgeber wesentliche Änderungen vorgenommen hat.⁵ Auch hierzu ist in der

ZChinR bereits eine Einführung veröffentlicht worden⁶ und es liegt eine eingehende Abhandlung vor.⁷

Im Folgenden wird nun – als erster Aufschlag für folgende Forschungsprojekte und ohne den Anspruch auf eine Vollständigkeit zu erheben – ein Überblick über eine Auswahl wesentlicher Neuregelungen im Besonderen Teil (BT) geboten, wobei richtigerweise von den Büchern 2 bis 7 als „besondere Teile“ des chinesischen Zivilgesetzbuches gesprochen werden müsste. Vieles muss dabei cursorisch bleiben, um den Rahmen eines Aufsatzes nicht zu sprengen. Die Neuregelungen werden punktuell beleuchtet, indem auf eine elf Bände umfassende Kommentierung des Obersten Volksgerichts (OVG-Kommentierung) zurückgegriffen wird, die kurz nach Verabschiedung des Gesetzes erschienen ist.⁸ Die Kommentierung bespricht die einzelnen Paragraphen des Zivilgesetzbuches, wobei gegebenenfalls auf Vorgängervorschriften im chinesischen Recht und häufig auch auf Vorbilder aus ausländischen Rechtsordnungen hingewiesen wird.⁹

¹ Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (<pißler@mpipriv.de>) und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen. Der Autor dankt Frau DING Yijie, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut Hamburg, für die gründliche Durchsicht der Arbeit und für wertvolle Hinweise.

² ZChinR 2020, S. 207 ff.

³ Harro von Senger, Vom Code Civil Napoleons zum Zivilgesetzbuch Xi Jinpings, in: ZChinR 2020, S. 142 ff.

⁴ Für das Zitieren der bisherigen Gesetze und justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts werden die Abkürzungen verwendet, die in der Übersetzung des ZGB eingeführt worden sind, siehe ZChinR 2020, S. 415 ff. Dort finden sich auch entsprechende Quellenangaben.

⁵ Ganz überwiegend handelt es sich um Änderungen der Zeichensetzung oder kleine sprachliche Änderungen. Hinzugefügt wurde nur § 34 Abs. 4 ZGB, der die vorläufige Ausübung der Vormundschaft durch einen Ersatzvormund regelt.

⁶ Yuanshi Bu, Die Kodifikation des chinesischen Zivilgesetzbuches – ausgewählte Fragen, in: ZChinR 2017, S. 183 ff.

⁷ Siehe etwa Yuanshi Bu, Chinese Civil Code: The General Part, München 2019.

⁸ Kleine Führungsgruppe zur Implementierungsarbeit des Zivilgesetzbuches des Obersten Volksgerichts (Hrsg.) [最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组 主编], Verständnis und Anwendung des Zivilgesetzbuches [中华人民共和国民法典理解与适用], Beijing 2020 (11 Bände) (zitiert: OVG-Kommentierung [Bezeichnung des Buches]).

⁹ Der Wert der OVG-Kommentierung wird etwas dadurch getrübt, dass ein großes Autorenkollektiv (aus Richtern) beteiligt ist, der Autor des jeweiligen Paragraphen jedoch nicht namentlich genannt wird und die kommentierte Vorschrift nicht in das Gesamtsystem des Gesetzes eingeordnet wird. Lehrbücher, die eine systematische

B. Überblick über die Neuerungen

Die Darstellung der Neuregelungen folgt dem Aufbau des ZGB nach Büchern (编): Sachenrecht (I), Vertragsrecht (bzw. Schuldrecht) (II), Persönlichkeitsrecht (III), Ehe- und Familienrecht (IV), Erbrecht (V) und Haftpflichtrecht¹⁰ (VI), in denen sich jeweils ein eigener AT und BT befinden.

Dabei ist zu beachten, dass die Bücher zum Sachenrecht und Schuldrecht in Teilbücher (分编) unterteilt sind. Hier findet sich der AT jeweils im ersten Teilbuch unter der Bezeichnung „Allgemeine Grundsätze“ (通则). In den übrigen Büchern erfolgt eine Einteilung nicht nach Teilbüchern, sondern nur nach Kapiteln (章). Dort wird der AT in den ersten Kapiteln „Allgemeine Bestimmungen“ (一般规定) behandelt.¹¹

Die Funktion der Unterteilung der einzelnen Bücher in jeweils einen AT und einen BT wird besonders an § 468 ZGB deutlich. Dort wird bestimmt, dass der AT des Buches zum Vertragsrecht auch für außervertragliche Schuldverhältnisse gilt, sodass die §§ 463 bis 594 ZGB zu einem AT des Schuldrechts werden.¹²

I. Sachenrecht

Das Buch zum Sachenrecht (§§ 205 bis 462 ZGB) übernimmt die Struktur des 2007 verabschiedeten Sachenrechtsgesetzes. Der Gesetzgeber hat im BT einige Ergänzungen (etwa durch das Hinzufügen eines Kapitels zum Wohnungsrecht als dingliches Nutzungsrecht¹³) und zum Teil wesentliche Änderungen einzelner Rechtsinstitute (etwa am Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land¹⁴) vorgenommen. Dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, Besitz und Besitzschutz schenkt der Gesetzgeber jedoch wie schon nach der bisherigen Rechtslage wenig Aufmerksamkeit,¹⁵ sodass dieses hier nicht zu behandeln ist.

1. AT

Eingeleitet wird das Buch durch ein erstes Teilbuch „Allgemeine Grundsätze“, in dem neben „Allgemeinen Bestimmungen“ zum Sachenrecht die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und das Erlö-

Darstellung der einzelnen Rechtsgebiete enthalten, liegen uns in Hamburg bislang jedoch nicht vor, obwohl ein solches kürzlich in China erschienen ist: Wang Liming/Yang Lixin/Wang Yi/Cheng Xiao (王利明/杨立新/王轶/程啸), Zivilrechtswissenschaft (民法学), 6. Aufl., Beijing 2020.

¹⁰ Zu dem Begriff „Haftpflichtrecht“ als Bezeichnung des 7. Buches „Haftung für die Verletzung von Rechten“ (侵权责任) siehe unten unter VI.

¹¹ Auch im AT der ersten Teilbücher „Allgemeine Grundsätze“ des Sachenrechts und Schuldrechts sind Kapitel mit „Allgemeinen Bestimmungen“ vorangestellt.

¹² Siehe unten unter B. II.

¹³ Siehe hierzu unten unter B. I. 3.

¹⁴ Siehe ebd.

¹⁵ Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm, Das chinesische Sachenrechtsgesetz tritt in Kraft: Viel Lärm um Nichts? In: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 2007, S. 367 ff. (411) („kursorisch“ geregelte besitzrechtliche Fragen); Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl., München: Beck 2017, S. 178 („Regelungen über Besitz sehr knapp gehalten“).

schen dinglicher Rechte sowie der Schutz der dinglichen Rechte normiert werden.

Wie bereits im Sachenrechtsgesetz werden in diesem Teilbuch staatliche Leitlinien aufgezeigt, die das Verhältnis von Eigentum und Arbeit betreffen: Auffällig ist, dass § 206 Abs. 1 ZGB keinen Bezug mehr auf das Anfangsstadium des Sozialismus nimmt.¹⁶ Es gelte vielmehr, an der sozialistischen Marktwirtschaft festzuhalten und diese zu vervollständigen. Die öffentliche Eigentumsordnung (Staatseigentum und Kollektiveigentum) bleibt Hauptteil der Wirtschaftsordnung; Privateigentum ist nunmehr jedoch (gemäß § 207 ZGB) Staatseigentum und Kollektiveigentum vollständig gleichgestellt.¹⁷ Anerkannt wird außerdem, dass es neben dem Einkommen aus Arbeit auch „vielfältige andere Verteilungsformen“ gibt. Gemeint sind damit Einkünfte aus Kapitalvermögen¹⁸ und aus der Verpachtung von Land im Rahmen der Aufteilung des Eigentums, des Rechts zur Übernahme und des Rechts zur Bewirtschaftung an ländlichen Grundstücken^{19, 20}

Die Eigentumsübertragung erfolgt (wie bereits nach dem Sachenrechtsgesetz) durch einen Vertrag (Erwerbstitel), der rechtsübertragende Wirkung hat, wenn bei beweglichen Sachen eine Übergabe, § 224 ZGB, bzw. bei unbeweglichen Sachen eine Eintragung hinzukommt, § 209 ZGB. Eine dingliche Einigung wird nicht verlangt, was sich auch an der Nichtaufnahme des im Hinblick auf seine Bedeutung kontrovers diskutierten § 51 VertragsG zum Erwerb vom Nichtberechtigten in das ZGB zeigt.²¹ Dennoch ist in China häufig – auch in der OVG-Kommentierung – vom Trennungsprinzip die Rede.²² Gemeint ist damit aber nur, dass die schuldrechtlichen und die dinglichen Wirkungen

¹⁶ So noch § 3 SachenrechtsG.

¹⁷ Im Vergleich des § 207 ZGB zu dem ansonsten fast unveränderten § 4 SachenrechtsG wurde vor dem Verb „schützen“ das Adverb „gleich“ eingefügt. Die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 29 ff., ist bemüht, diese Änderung in den Zusammenhang mit neueren Beschlüssen des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei zu rücken. Freilich gelingt es nicht, hieraus eine Erkenntnis für die Rechtsprechungspraxis der Volksgerichte zu gewinnen.

¹⁸ Siehe § 268 ZGB.

¹⁹ Siehe die §§ 330 ff. ZGB.

²⁰ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 27.

²¹ § 51 VertragsG sah vor, dass der Vertrag zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bei mangelnder Berechtigung des Veräußerers erst dann wirksam wird, wenn der Verfügungsberechtigte ihn genehmigt oder es zur Konvaleszenz kommt. Für den gutgläubigen Erwerb (nach § 106 SachenrechtsG) würde es dann stets am Erwerbstitel fehlen. Zur (nunmehr durch das ZGB im ersteren Sinne getroffenen) Wahl des chinesischen Gesetzgebers, § 51 VertragsG entweder zu streichen oder das dingliche Rechtsgeschäft anzuerkennen, siehe Yuanshi Bu, Der gutgläubige Erwerb im chinesischen Sachenrecht, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 108 (2009), S. 307 ff. (309 ff.).

²² Siehe etwa OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 83 (zur Trennung zwischen der Wirksamkeit des Vertrags und dem Eintritt der dinglichen Rechtsänderung nach § 215 ZGB); und OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 13, wo § 597 Abs. 1 ZGB (zur fehlenden Verfügungsbefugnis als Rechtsmangel) als Beleg für die Trennung (zwischen dem Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft bzw. wörtlich: zwischen der „Verpflichtungshandlung“ [负担行为] und der „Verfügungshandlung“ [处分行为]) angeführt wird. Siehe hierzu auch unten unter B. II. 1. a).

dieses einen Vertrags getrennt werden²³ bzw. zeitlich auseinanderfallen können.²⁴ Dementsprechend betont auch die OVG-Kommentierung, dass das so verstandene Trennungsprinzip nicht die Anerkennung der „Doktrin eines dinglichen Rechtsgeschäfts“ (物权行为理论) bedeute.^{24a}

Zwei Änderungen sind zur Eintragung von Immobilien festzustellen. Im Hinblick auf das Recht zur Einsichtnahme in das Grundbuch in § 218 ZGB soll der neu eingefügte § 219 ZGB den Schutz der Privatsphäre des Sachenrechtinhabers stärken, indem die Nutzung von Grundbuchinformationen eingeschränkt wird: Interessierte, denen die Einsichtnahme in das Grundbuches gewährt wird,²⁵ dürfen demnach Eintragsdaten nicht veröffentlichen oder „illegal nutzen“. Eine „illegale Nutzung“ dürfte dann vorliegen, wenn sie nicht dem Zweck der Nutzung entspricht, den Interessierte bei der Einsichtnahme anzugeben haben.²⁶ Eine Rechtsfolge für den Verstoß gegen § 219 ZGB wird vom Gesetz nicht angeordnet.²⁷

Die zweite Änderung betrifft die Gebührenerhebung für eine Eintragung von Immobilien. Hierzu bestimmt § 223 ZGB, dass die Gebühr pro Eintragung und nicht im Verhältnis zur Fläche, zum Volumen oder Preis der unbeweglichen Sache erhoben wird. Laut Kommentierung des OVG bietet diese Regelung einen bedeutsamen Anreiz dafür, dass Parteien die Eintragungsformalitäten erledigen.²⁸ Dies ist überraschend, da § 223 ZGB insofern wörtlich § 22 Satz 1 SachenrechtsG entspricht. Weggefallen ist hingegen § 22 Satz 2 SachenrechtsG, in dem „die zuständige Abteilung des Staatsrates gemeinsam mit der für den Preis zuständigen Abteilung“ zur Festlegung konkreter Gebührensätze ermächtigt wurde. Solche Gebührensätze waren zwar zwischenzeitlich erlassen worden,²⁹ dies wurde von lokalen Behörden

aber offenbar ignoriert.³⁰ Es erschließt sich daher nicht, woher die Kommentierung des OVG den Optimismus nimmt, dass der Wegfall der Ermächtigung zu einer Vereinheitlichung der Eintragsgebühren nach den Vorgaben des § 223 ZGB führen soll, um einen entsprechenden Anreiz zur Eintragung zu schaffen.

Bei den Vorschriften zur Übergabe beweglicher Sachen in den §§ 224 ZGB sind folgende Änderungen hervorzuheben: Die *brevi manu traditio* und die Abtretung des Herausgabeanspruchs als Übergabesurrogat gemäß den §§ 226, 227 ZGB setzen nicht mehr einen rechtmäßigen Besitz der Sache voraus. In der Lehre war diese Rechtmäßigkeitsvoraussetzung bereits für das Sachenrechtsgesetz restriktiv ausgelegt worden.³¹ Im Zivilgesetzbuch ist sie nicht zuletzt auch mit dem rechtsvergleichenden Hinweis auf andere Rechtsordnungen (das deutsche Recht setzt in den §§ 929 Satz 2, 931 BGB ebenfalls keinen rechtmäßigen Besitz voraus) weggefallen.³² Freilich lässt sich trefflich darüber streiten, ob der chinesische Gesetzgeber bei der Formulierung der §§ 25, 26 SachenrechtsG dem Ausdruck „rechtmäßig“ (依法, wörtlich: „nach dem Recht“) überhaupt eine Bedeutung zumessen wollte. Denn er wird in chinesischen Rechtsakten an vielen Stellen eingestreut und nicht selten hat man den Eindruck, dass es sich um ein Füllwort handelt. Die Kommentierung des OVG setzt den Ausdruck allerdings für die §§ 25, 26 SachenrechtsG mit dem Begriff „rechtmäßig“ (合法) gleich.³³

Bei den §§ 237, 238 ZGB, die aus den §§ 36, 37 SachenrechtsG hervorgegangen sind, wurde hingegen der Ausdruck „nach dem Recht“ eingefügt.³⁴ Sie betreffen verschiedene Ansprüche bei einer Verschlechterung oder Verletzung dinglicher Rechte, die der Berechtigte nunmehr (nur) „nach dem Recht“ geltend machen kann. Anders als bei den §§ 226, 227 ZGB zuvor geht die Kommentierung des OVG hier jedoch mit keinem Wort auf die Formulierungsänderung ein. Die Ausführungen machen jedoch deutlich, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf Ansprüche bei einer Verschlechterung (Reparatur, erneute Herstellung, Austausch gegen eine neue Sache und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) auf vertragliche Ansprüche und bei Ansprüchen bei einer Verletzung (Schadensersatz und ande-

²³ In Abgrenzung vom Einheitsprinzip, bei dem ein einziger Vertrag die Obligation zur Verschaffung des dinglichen Rechts und gleichzeitig den Eigentumsübergang bewirkt, kann insofern von einem unvollständigen oder „hinkenden“ Trennungsprinzip in China gesprochen werden. Siehe sehr instruktiv Rolf Stürner, Der Stand der Entwicklung des chinesischen Sachenrechts und die Kodifikation des chinesischen Sachenrechtsbuches im künftigen Zivilgesetzbuch, in: *Yuanshi Bu* (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, Tübingen 2019, S. 47 ff. (51 f.).

²⁴ Sebastian Lohsse/Jin Jing, Sachenrecht: Begrifflichkeiten, Prinzipien, Eigentum, in: Jörg Binding/Knut Benjamin Piffler/Xu Lan, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main 2015, S. 206 ff. (215).

^{24a} OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 85.

²⁵ Siehe hierzu ausführlich Oliver Weber, Das chinesische Grundbuchsystem und Grundbuchverfahren, ZChinR 2017, S. 11 ff.

²⁶ Oliver Weber, a. a. O. (Fn. 25), S. 11.

²⁷ Die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 106, verweist insofern aber auf § 32 Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien (不动产登记暂行条例); chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 59 ff., der eine Schadensersatzhaftung vorsieht. Auf die Regelungen zum Schutz der Privatsphäre in den §§ 1032 ff. ZGB wird hingegen kein Bezug genommen.

²⁸ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 128.

²⁹ Mitteilung der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission und des Finanzministeriums zu Fragen wie etwa der Normierung der Berechnung und des Standards für den Einzugs von Gebühren für die Eintragung von Gebäuden (国家发展改革委、财政部关于规范房屋登记收费方式和收费标准等有关问题的通知) vom 15.4.2008, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律

英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.4.104635. Die Mitteilung wurde am 13.7.2017 durch Bekanntmachung Nr. 5 der Staatlichen Entwicklungs- und Reformkommission (CLI.4.298592) aufgehoben.

³⁰ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 128, führt eine Reihe von Beispielen für Gebührensätze an, die „in einigen Gebieten“ (一些地方) entgegen den Vorgaben von § 22 Satz 1 SachenrechtsG erhoben wurden. Bereits im Entwurfsverfahren zum SachenrechtsG wehrten sich die lokalen Eintragungsbehörden gegen einen Gebührenverzicht, sodass keine landesweit einheitliche Behördenzuständigkeit eingeführt werden konnte, siehe Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm, a. a. O. (Fn. 15), S. 377.

³¹ Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 162.

³² OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 143 f., 147 ff.

³³ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 144.

³⁴ Siehe insofern auch die §§ 235, 236 ZGB zum dinglichen Herausgabeanspruch und zum dinglichen Beseitigungsanspruch, in denen der Ausdruck „nach dem Recht“ fehlt, bei denen es sich also (im Gegensatz zu den §§ 237, 238 ZGB) um Anspruchsgrundlagen handeln dürfte.

re Rechtsbehelfe) auf das Haftpflichtrecht verweisen wollte.³⁵ Ob es sich um eine Rechtsgrundverweisung oder eine Rechtsfolgenverweisung handelt, wird jedoch nicht deutlich.³⁶

Als einen besonderen Tatbestand des Erwerbs dinglicher Rechte sah § 29 SachenrechtsG vor, dass der Erwerb durch Erbschaft oder Vermächtnis im Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der Annahme des Vermächtnisses Wirkung entfaltet. § 230 ZGB hat die Regelung im Hinblick auf das Vermächtnis nicht aufgenommen. Dies könnte so zu verstehen sein, dass dem Vermächtnis nach dem ZGB keine dingliche Wirkung zukommen soll, der Vermächtnisnehmer also nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die anderen Erben hat. Allerdings finden sich in der Kommentierung des OVG zu § 230 ZGB keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Änderung eine Abkehr vom Vindikationslegat darstellt. Erklärt wird die Änderung vielmehr damit, dass die alte Regelung in § 29 SachenrechtsG irreführend gewesen sei, da sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens im Hinblick auf das Vermächtnis im Erbrecht nicht wiederfinde und daher „unnötig“ sei.³⁷ Es ist zu hoffen, dass die Autoren erster Lehrbücher zum Erbrecht die Neuregelung des § 230 ZGB im Blick haben, um zu der offenen Frage des Vermächtnisses als Damnationis- oder Vindikationslegat Stellung nehmen zu können.

2. BT

Im BT des Sachenrechts finden sich Vorschriften zum Eigentum (§§ 240 bis 322), zu dinglichen Nutzungsrechten (§§ 323 bis 385), zu dinglichen Sicherheiten (§§ 386 bis 457) sowie zum Besitz (§§ 458 bis 462).

a) Eigentum

Im zweiten Teilbuch (Eigentum) sind wesentliche Änderungen vor allem im Recht des Wohnungseigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums festzustellen.³⁸ Außerdem sind die besonderen Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums (§§ 311 ff. ZGB) betroffen, die den Abschluss dieses Teilbuches bilden.

aa) Recht des Wohnungseigentums

Das Recht des Wohnungseigentums ist in den §§ 271 bis 287 ZGB unter der Überschrift „Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum an Gebäuden“ geregelt. Entsprechende Vorschriften des Sachenrechtsgesetzes (§§ 70 bis 83) wurden teilweise unverändert übernommen, größtenteils jedoch geändert. Neu eingefügt wurden zwei Paragraphen (§§ 282 und 287). Mit der

Überarbeitung reagiert der Gesetzgeber laut Kommentierung des OVG auf Schwierigkeiten bei der Gründung einer Eigentümerversammlung sowie Probleme bei der Verwendung der Instandhaltungsrücklage und im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Covid-19.³⁹ Anders als in anderen Rechtsgebieten wurden fast keine Normen aus einer justiziellen Interpretation des OVG übernommen, die das Gericht 2009 zum Wohnungseigentum erlassen hatte.⁴⁰ Teilweise hat der Gesetzgeber aber zu Fragen Stellung bezogen, die auch das OVG in seiner Interpretation angesprochen hat.⁴¹

Die Schwierigkeiten bei der Gründung einer Eigentümerversammlung stehen im Zusammenhang mit dem bereits im Sachenrechtsgesetz verankerten Konzept, dass diese als Organ nur optional und nicht bereits durch Entstehen der Wohnungseigentümergeinschaft existiert.⁴² Hiergegen wurden in der Vergangenheit bereits einige Maßnahmen ergriffen,⁴³ die aber offenbar nicht dazu geführt haben, dass die Wohnungseigentümer großes Interesse an diesem Organ der Selbstverwaltung für Beschlüsse und Willensbildung gezeigt hätten.⁴⁴ Ob die neu eingeführte Maßnahme in § 277 Abs. 2 ZGB, nach der die Einrichtung der Eigentümerversammlung (und die Wahl des Eigentümerausschusses) nun auch durch die Einwohnerkomitees⁴⁵ (nicht nur wie schon nach dem Sachenrechtsgesetz durch die „zuständigen Abteilungen der lokalen Volksregierungen“) angeleitet und unterstützt wird, an diesem Zustand etwas zu ändern vermag, ist fraglich.

Dem Problem bei der Verwendung der Instandhaltungsrücklage hat sich der Gesetzgeber in § 278 ZGB angenommen, wo die Beschlussbefugnisse der Wohnungseigentümer geregelt sind. Die Neuregelung trennt nunmehr zwischen den Beschlüssen über die Verwendung (in § 278 Abs. 1 Nr. 5) und die Aufbringung (in § 278 Abs. 1 Nr. 6) der „Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung“.⁴⁶ Aus § 278 Abs. 2

³⁹ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 8.

⁴⁰ Eine Ausnahme bildet insofern § 278 Abs. 1 Nr. 8 ZGB, der übernommen wurde aus einem Teil des § 7 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum (最高人民法院关于审理建筑物区分所有权纠纷案件具体应用法律若干问题的解释) vom 14.5.2009 (OVG-Interpretation Wohnungseigentum), chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Piffler*, Wohnungseigentum in China, Tübingen: Mohr Siebeck, 2012, S. 110 ff.

⁴¹ Siehe Fn. 50 und 53 sowie den begleitenden Text.

⁴² Siehe § 277 Abs. 1 Satz 1 ZGB (= § 75 Abs. 1 SachenrechtsG).

⁴³ Siehe hierzu *Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 40), S. 36 ff.

⁴⁴ Die OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 374, führt dies darauf zurück, dass die Wohnungseigentümer sich vor einem Einzug nicht kennen, wenn sie aus verschiedenen Lokalitäten kommen, und zu unterschiedlichen Zeitpunkten einziehen. Eine nicht unwesentliche Rolle dürfte freilich auch spielen, dass chinesische Bürgerinnen und Bürger in einem autoritären Staat leben, der ansonsten selbst wenig Interesse an einer demokratischen Selbstverwaltung zeigt.

⁴⁵ Einwohnerkomitees gehören zur örtlichen Selbstverwaltung und sind im Gesetz der Volksrepublik China zur Organisation der Einwohnerkomitees in Städten [中华人民共和国城市居民委员会组织法] vom 26.12.1989 in der Fassung vom 29.12.2018 (chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.1.328208) geregelt.

⁴⁶ Bis dahin zusammen in § 76 Abs. 1 Nr. 5 SachenrechtsG geregelt. § 76 Abs. 2 verlangte für einen entsprechenden Beschluss, dass

³⁵ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 198 ff., 201 f.

³⁶ Zu § 237 ZGB führt das OVG (OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 199) aus, dass das Vorliegen eines Vertrags keine Anspruchsvoraussetzung sei. Insofern ist von einer Rechtsfolgenverweisung auszugehen. Bei § 238 ZGB wird (OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 202) im Hinblick auf die Verjährung des Anspruchs ausgeführt, dass die Regelungen zur Verjährung schuldrechtlicher Ansprüche gelten. Dies deutet eher auf eine Rechtsgrundverweisung hin.

³⁷ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 166.

³⁸ Größtenteils unverändert blieben hingegen die §§ 288 bis 296 ZGB zu Nachbarschaftsbeziehungen.

Satz 2 ZGB ergibt sich im Vergleich zu § 76 SachenrechtsG eine gewisse Erleichterung für den Beschluss über die Verwendung: Für diesen reicht nun eine einfache Mehrheit der Eigentümer aus, die mindestens die Hälfte des Sondereigentums halten.⁴⁷ Allerdings wurde zugleich ein Quorum für alle gemeinsamen Beschlüsse der Wohnungseigentümer eingeführt, wonach sich zumindest zwei Drittel der Eigentümer an der Abstimmung beteiligen müssen, die mindestens zwei Drittel des Sondereigentums halten, § 278 Abs. 2 Satz 1 ZGB. Vor dem Hintergrund, dass es sich in China als schwierig erweist, eine Eigentümerversammlung zu errichten, dürfte es spannend sein zu beobachten, ob dieses Quorum regelmäßig erreicht wird.

Normen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Covid-19 stehen, sind in den neu eingefügten § 285 Abs. 2 und § 286 Abs. 1 Satz 2 ZGB zu sehen. Hiernach werden Immobiliendienstunternehmen (d. h. Hausverwaltungsunternehmen, die im Rahmen eines Immobiliendienstvertrags⁴⁸ mit der Verwaltung beauftragt werden), andere Verwalter und die einzelnen Wohnungseigentümer verpflichtet, die Regierung bei der Ausführung von Notfallmaßnahmen zu unterstützen bzw. bei diesen zu kooperieren.⁴⁹

Ein weiteres Thema war bei der Überarbeitung des Wohnungseigentumsrechts die Umwidmung von Wohnungen zur gewerblichen Nutzung und die Änderung der Nutzung von Gemeinschaftseigentum. Die Umwandlung von Wohnraum in gewerblich genutzte Räume bedarf gemäß § 279 ZGB eines einstimmigen Einverständnisses der „materiell interessierten“ Eigentümer.⁵⁰ Im Hinblick auf Gemeinschaftseigentum ist für die Änderung der Nutzungsart und die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten ein gemeinsamer Beschluss der Eigentümer erforderlich, der von drei Vierteln der Eigentümer angenommen werden muss, die zumindest drei Viertel des Sondereigentums halten, § 278 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 ZGB.⁵¹ Schließlich wird auch eine Regelung zur in China weit verbreiteten Praxis getroffen, dass Gemeinschaftseigentum von Bauunternehmen oder Immobiliendienstunternehmen für gewerbliche Zwecke (etwa durch die Vermietung des Daches oder der Außenwände von Gebäuden an Wer-

mindestens zwei Drittel aller Eigentümer zustimmen, die zusammen Sondereigentum an mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Gebäudes haben.

⁴⁷ Beschlüsse über die Aufbringung müssen hingegen von drei Vierteln der Eigentümer angenommen werden, die zumindest drei Viertel des Sondereigentums halten.

⁴⁸ Siehe hierzu unten unter B. II. 2.

⁴⁹ Zur Frage, welche Notfallmaßnahmen von der Regierung ergriffen werden können, verweist die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 419, auf § 49 Katastrophenschutz- bzw. „Notfallmaßnahmen“-gesetz (突发事件应对法) vom 30.8.2007.

⁵⁰ Nach § 77 SachenrechtsG war die Zustimmung der „materiell interessierten“ Eigentümer erforderlich, ohne dass ausdrücklich eine Einstimmigkeit gefordert wurde. Wer als „materiell interessierter“ Eigentümer gilt, regelt § 11 OVG-Interpretation Wohnungseigentum (Fn. 40).

⁵¹ Zur bisherigen unübersichtlichen Rechtslage bei der Nutzung von Gemeinschaftseigentum siehe ausführlich *Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 40), S. 22 ff.

beunternehmen) genutzt wird.⁵² Gemäß § 282 ZGB gehören hieraus erzielte Einnahmen abzüglich angemessener Kosten zum gemeinschaftlichen Eigentum der Eigentümer.⁵³

ab) Gemeinschaftliches Eigentum

In den §§ 297 bis 310 ZGB sind die Bruchteilsgemeinschaft und die Gesamthandsgemeinschaft als zwei Formen der Innehabung von dinglichen Rechten (Eigentum sowie nach § 310 ZGB dingliche Sicherungsrechte und dingliche Nutzungsrechte) normiert.

Neu eingefügt wurde eine Regelung zur Änderung der Natur und der Nutzungsart gemeinschaftlichen Eigentums. Diese bedürfen nun (wie bisher nur Verfügungen und schwerwiegende Reparaturen⁵⁴) gemäß § 301 ZGB einer Zustimmung von zwei Dritteln der Eigentümer (bei der Bruchteilsgemeinschaft) bzw. von allen Eigentümern (bei der Gesamthandsgemeinschaft).

Näher ausgestaltet wurde außerdem das Vorkaufsrecht bei der Bruchteilsgemeinschaft, wenn einer der Eigentümer seinen Anteil gemäß § 305 ZGB veräußert. Bislang war hierzu im Sachenrechtsgesetz nur geregelt, dass die Miteigentümer ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen haben. Das OVG hatte 2016 weitere Regelungen in der OVG-Interpretation Sachenrecht I geschaffen,⁵⁵ die nun teilweise in das ZGB aufgenommen worden sind: § 306 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass der Veräußerer den anderen Bruchteilseigentümern die Bedingungen der Veräußerung unverzüglich mitteilen muss und dass diese das Vorkaufsrecht innerhalb einer angemessenen Frist ausüben müssen.⁵⁶ § 306 Abs. 2 regelt den Fall, dass mehrere Bruchteilseigentümer das Vorkaufsrecht ausüben, dahingehend, dass mangels einer anderweitigen Vereinbarung jeder Bruchteilseigentümer das Vorkaufsrecht nach dem Verhältnis des jeweiligen Bruchteils im Zeitpunkt der Übertragung genießt.⁵⁷

ac) Besondere Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums

Im Kapitel der „besonderen Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums“ (§§ 311 ff. ZGB) sind die Regelungen über den Erwerb vom Nichtberechtigten (bislang: §§ 106 ff. SachenrechtsG) unangetastet geblieben. Die betreffenden Normen aus der OVG-Interpretation Sachenrecht I wurden nicht in das ZGB eingearbeitet.

⁵² *Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 40), S. 25.

⁵³ Einen Anspruch auf Herausgabe erzielter Einnahmen aus „eigenmächtig durchgeführten gewerblichen Tätigkeiten“ auf Gemeinschaftseigentum sah bereits § 14 Abs. 2 OVG-Interpretation Wohnungseigentum (Fn. 40) vor.

⁵⁴ Siehe § 97 SachenrechtsG.

⁵⁵ Siehe hierzu ausführlich *Yuanshi Bu*, Domestizierung des chinesischen Sachenrechts, ZChinR 2017, S. 23 ff. (29 ff.).

⁵⁶ Aus § 11 OVG-Interpretation Sachenrecht 2016 (= § 11 OVG-Interpretation Sachenrecht 2020 [Fn. 58]) ergibt sich, dass das OVG grundsätzlich eine Frist von 15 Tagen für angemessen erachtet.

⁵⁷ Dies entspricht der Regelung in § 14 OVG-Interpretation Sachenrecht 2016.

Jedoch hat das OVG diese unverändert in eine revidierte Fassung der Interpretation übernommen.⁵⁸

Zwei Änderungen in diesem Kapitel sind hervorzuheben: Erstens wurde in § 318 ZGB die Frist verlängert, nach der der Staat Eigentum an verloren gegangenen Sachen erwirbt (ein Jahr statt wie noch nach § 113 SachenrechtsG sechs Monate). Die Kommentierung des OVG begreift dies als eine Stärkung des Schutzes des Eigentümers, aber auch als Anpassung an Fristenregelungen in anderen Gesetzen wie etwa im Zivilprozessgesetz zur Feststellung herrenloser Sachen.⁵⁹

Zweitens hat der Gesetzgeber in § 322 ZGB erstmals eine gesetzliche Grundlage für den originären Eigentumserwerb durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geschaffen. Dabei wird weder zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen noch zwischen den verschiedenen Erwerbsvorgängen unterschieden. Alle Erwerbstatbestände fasst die Kommentierung des OVG unter dem Begriff „tianfu“ (添附) zusammen.⁶⁰ § 322 Satz 1 ZGB sieht vor, dass im Hinblick auf die Zuordnung des Eigentums an der durch den Erwerbsvorgang neu entstandenen Sache primär auf eine Vereinbarung der Parteien abzustellen ist. Fehlt eine solche Vereinbarung oder ist eine Vereinbarung unklar, gelten „die gesetzlichen Bestimmungen“, wobei offen bleibt, welche gesetzlichen Bestimmungen gemeint sind.⁶¹ Mangels gesetzlicher Bestimmungen wird für die Zuordnung auf die „Grundsätze der vollumfänglichen Entfaltung der effektiven Nutzung der Sache und des Schutzes der schuldlosen Partei“ abgestellt. Für ersteren Grundsatz kommt es nach der Kommentierung des OVG darauf an, welche Sache als die Hauptsache anzusehen ist und ob eine Sache einen höheren Wert hat.⁶² Beim zweiten Grundsatz, also dem Schutz der schuldlosen Partei, stellt die Kommentierung auf die Bösgläubigkeit des Handelnden ab, sodass er in diesem Fall nicht Eigentümer wird.⁶³

⁵⁸ §§ 14 bis 20 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über das Sachenrecht des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》物权编的解释 (一)) vom 29.12.2020 (OVG-Interpretation Sachenrecht 2020); chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.3.349601. Eine chinesisch-deutsche Fassung wird demnächst veröffentlicht.

⁵⁹ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 563 f.

⁶⁰ Unter diesem Begriff tauchte der originäre Eigentumserwerb bereits in Ziffer 86 OVG-Interpretation AGZR auf, wo der Eigentumserwerb zwar vorausgesetzt, aber nicht explizit geregelt war. Ebenso wurde in § 62 OVG-Interpretation SicherheitenG der Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung vorausgesetzt, um die Sicherheit eines Hypothekars auf die Sache bzw. deren Surrogat zu erstrecken, die durch den Erwerbsvorgang entsteht.

⁶¹ Denkbar ist, dass beispielsweise auf das Werkvertragsrecht in den §§ 770 ff. ZGB zurückgegriffen werden kann. Dort ist in § 783 das Zurückbehaltungsrecht des Werkunternehmers geregelt, aus dem ohne Weiteres zu schließen ist, dass der Besteller Eigentümer der neu entstandenen Sache wird. Allerdings geht die OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 589, davon aus, dass der Erwerbsvorgang beim Vorliegen eines Werkvertrags gerade kein originärer Erwerb durch Verarbeitung des § 322 ZGB sei.

⁶² OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 589.

⁶³ Dies soll nur nicht für die Verbindung von unbeweglichen mit beweglichen Sachen gelten, OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 587.

Nach § 322 Satz 2 ZGB hat die Partei, die durch das Verschulden der anderen Partei oder durch die Feststellung der Zuordnung der Sache geschädigt ist, einen Anspruch auf Schadenersatz oder Ausgleich. Hierbei handelt es sich offenbar nicht um eine eigenständige Anspruchsgrundlage, sondern um eine Rechtsgrundverweisung auf den Ausgleichsanspruch nach dem Bereicherungsrecht und (soweit ein Verschulden vorliegt) auf Schadenersatzansprüche nach dem Haftpflichtrecht.⁶⁴

b) Dingliche Nutzungsrechte

Dingliche Nutzungsrechte sind im 3. Teilbuch des Sachenrechts (§§ 323 bis 385) geregelt. Als solche gelten neben Landnutzungsrechten, die in der Praxis eine herausragende Rolle spielen, da Eigentum an Grund und Boden in den Städten dem Staat und außerhalb der Städte den Kollektiven zusteht,⁶⁵ das neu geschaffene Wohnungsrecht (§§ 366 ff.) und die Grunddienstbarkeiten (§§ 372 ff.), wobei Letztere nur wenig Änderungen erfahren haben. Im Hinblick auf die Landnutzungsrechte übernimmt das ZGB die Einteilung des Sachenrechtsgesetzes in ein Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von im Kollektiveigentum oder Staatseigentum stehendem Land (§§ 330 ff.), ein Nutzungsrecht an im Staatseigentum stehendem Bauland (§§ 344 ff.) und ein Nutzungsrecht an im Kollektiveigentum stehendem Heimstättenland (§§ 362 ff.).⁶⁶

Im Hinblick auf die bereits im Sachenrechtsgesetz normierten Nutzungsrechte stechen zwei Änderungen hervor: Beim Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land wurde das Recht zur Bewirtschaftung dinglich verselbstständigt.⁶⁷ In China wird diese Neuerung mit dem Schlagwort der „Aufteilung der drei Rechte [d. h. des Eigentums, des Rechts zur Übernahme und des Rechts zur Bewirtschaftung an ländlichen Grundstücken]“ (三权分置) bezeichnet. Es ist nun gemäß § 339 ZGB zulässig, dass der Berechtigte (also das Kollektivmitglied, dem das Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land eingeräumt worden ist) das Bewirtschaftungsrecht einem Dritten überträgt.⁶⁸ Dementsprechend gibt es nun neben dem aus dem Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land Berechtigten (mit den Befugnissen nach § 331 ZGB) einen aus dem Recht zur Bewirtschaftung von Land Berechtigten (mit den Befugnissen nach § 340 ZGB). Ein längerfristig (über fünf Jahre) verselbstständigtes Recht

⁶⁴ OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 587.

⁶⁵ Art. 10 Verfassung der Volksrepublik China (中华人民共和国宪法) vom 4.12.1982 in der Fassung vom 11.3.2018; chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.1.311950.

⁶⁶ In den deutschen Übersetzungen des Sachenrechtsgesetzes als „Recht zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke“ bzw. „Hoflandrecht“ übersetzt. Zu dieser terminologischen Änderung siehe Fn. 259 (bei § 362 ZGB) der deutschen Übersetzung des ZGB (Fn. 2).

⁶⁷ Die Anfänge der betreffenden Politik reichen bis in das Jahr 2014 zurück, siehe OVG-Komentierung Sachenrecht, S. 692.

⁶⁸ Die Vorschrift nennt als Beispiele dieses „Inverkehrbringens“ (流转) die schuldrechtliche Vermietung bzw. Verpachtung (diese werden im chinesischen Recht nicht unterschieden) und das Einbringen als Einlage in ein Unternehmen.

zur Bewirtschaftung von Land ist außerdem nach § 341 ZGB eintragungsfähig. Der Gesetzgeber geht mit diesen Neuregelungen einen Kompromiss ein: Er bewahrt die Funktion des übertragenen Landnutzungsrechts als soziale Sicherheit für die Kollektivmitglieder (Landwirtschaft betreibende Familien), ermöglicht aber zugleich, dass größere Agrarflächen bewirtschaftet werden. Freilich hat es auch schon nach der bisherigen Rechtslage Möglichkeiten gegeben, das Verbot einer vollständigen Übertragung des Übernahmerechts zu umgehen.⁶⁹ In Zusammenhang mit der „Aufteilung der drei Rechte“ ist außerdem zu erwähnen, dass Nutzungsrechte an Ackerland unter dem ZGB mit einer Hypothek belastet werden dürfen.⁷⁰ Im Fall einer Verwertung der Hypothek kommt es so allerdings dazu, dass dieses Land die soziale Funktion verliert.

Die zweite Änderung betrifft die Verlängerung des Nutzungsrechts für Bauland. Das Sachenrechtsgesetz hatte für Land, das für Wohngebäude genutzt wird, eine „automatische Verlängerung“ (自动续期) angeordnet.⁷¹ Dies war als kleine Revolution gewertet worden, weil ein solches sich automatisch verlängerndes umfassendes Nutzungsrecht bei ökonomischer Betrachtung keine andere Wirkung als volles Eigentum hat, und dies damit die verfassungsrechtliche Anordnung aufhebt, dass kein Privateigentum an Land besteht.⁷² Fraglich war bislang allerdings, ob für eine solche „automatische Verlängerung“ eine erneute Nutzungsgebühr zu zahlen ist und ob sich diese am Marktwert orientiert oder eine reine Verwaltungsgebühr ist. § 359 Abs. 1 Satz 2 ZGB bejaht den ersten Teil der Frage, überlässt es aber dem Gesetzgeber und dem Staatsrat, Regelungen zur Höhe der Gebühren und mögliche Ermäßigungen oder Befreiungen aufzustellen. Die Kommentierung des OVG argumentiert allerdings, dass sich bis zum Erlass entsprechender Regelungen die Landnutzungsrechte bei Ablauf der Nutzungsfrist verlängern, ohne dass ein entsprechender Antrag zu stellen ist und Gebühren zu zahlen sind.⁷³

Das Wohnungsrecht ist in den §§ 366 ff. ZGB erstmals als ein dingliches Nutzungsrecht normiert.⁷⁴ Es kann an jeder Wohnung in einem Gebäude unabhängig davon bestellt werden, auf welchem Typ eines Landnutzungsrechts das Gebäude errichtet wurde.⁷⁵

Dogmatisch wird es als persönliche Dienstbarkeit (人役权) verstanden, die damit eine asiatische Tradition bricht, in der bisher nur die Grunddienstbarkeit verwurzelt war.⁷⁶ Wie im deutschen Recht handelt es sich beim chinesischen Wohnungsrecht um eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die also nicht übertragbar und nicht vererbbar ist; auch eine Vermietung an Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen, § 369 ZGB. Dem Wohnberechtigten wird gemäß § 366 ZGB die Befugnis eingeräumt, die Wohnung zu besitzen und zu gebrauchen, um Wohn- und Lebensbedürfnisse zu befriedigen.⁷⁷ Grundsätzlich wird das Wohnungsrecht unentgeltlich bestellt; die Bestellung erfolgt durch Eintragung, § 368 ZGB. Bedeutung dürfte dem Wohnungsrecht vor allem bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen im Familien- und im Erbrecht zukommen.⁷⁸

c) Dingliche Sicherheiten

Als dingliche Sicherungsrechte sieht das ZGB die Hypothek (§§ 394 bis 424), das Pfandrecht (§§ 425 bis 446 ZGB) und das Zurückbehaltungsrecht (§§ 447 bis 457 ZGB) vor. Weitere Kreditsicherheiten sind die im 3. Buch (Verträge) geregelte Bürgschaft und der wie im deutschen Recht im Kaufrecht geregelte Eigentumsvorbehalt. Als weitere „Verträge mit Sicherungsfunktion“⁷⁹ (§ 388 Abs. 1 Satz 2 ZGB) gelten außerdem der Factoring-Vertrag sowie der Finanzierungsleasing-Vertrag.⁸⁰ Für alle diese Verträge wird in den Allgemeinen Bestimmungen über dingliche Sicherheiten der Grundsatz der Akzessorietät festgelegt.⁸¹

Die Hypothek kann auch an bestimmten eintragungsfähigen Mobilien einschließlich künftiger Produktionsanlagen, Rohstoffe, Halbfertig- und Fertigprodukten bestellt werden, § 396 ZGB. Für diese Form der Hypothek, die der Bestellung eines antizipierten Sicherungseigentums an revolvingierenden Warenlagern ähnelt und damit das Fehlen eines besitzlosen Sicherungsrechts ausgleicht, galt bislang eine besondere Eintragungszuständigkeit: Um gegenüber gutgläubigen Dritten zu wirken, war sie nach § 189 SachenrechtsG bei der Industrie- und Handelsverwaltungsbehörde am

⁶⁹ Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm, a. a. O. (Fn. 15), S. 394.

⁷⁰ Siehe § 399 Nr. 2 ZGB im Vergleich zu § 184 Nr. 2 SachenrechtsG. Das Nutzungsrecht an Heimstättenland kann hingegen weiterhin nicht mit einer Hypothek belastet werden.

⁷¹ § 149 SachenrechtsG.

⁷² Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm, a. a. O. (Fn. 15), S. 398 f.

⁷³ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 824. Das OVG beruft sich dabei auf ein Antwortschreiben des Ministeriums für staatliches Land und Ressourcen mit dem Aktenzeichen Guo Tu Zi Ting Han (2016) Nr. 1712 [国土资厅函〔2016〕1712号] vom 8.12.2016.

⁷⁴ Im Zivilgesetz der Republik China ist ein Wohnungsrecht nicht vorgesehen. Während der Entwurfsarbeiten zum SachenrechtsG war die Aufnahme eines Wohnungsrechts in der Volksrepublik diskutiert, letztlich aber verworfen worden, OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 860.

⁷⁵ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 863. Die Bestellung ist demnach auch an einer Wohnung in einem Gebäude zulässig, das auf Heimstättenland (nach den §§ 362 ZGB) errichtet wurde, ist jedoch nicht darauf beschränkt.

⁷⁶ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 860.

⁷⁷ Ob von dieser Befriedigung der Wohn- und Lebensbedürfnisse auch umfasst ist, dass der Berechtigte seine Familie (oder andere Personen, z. B. Babysitter) in die Wohnung aufnimmt, ist wahrscheinlich, aber nicht völlig klar. Die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 874, befürwortet dies (als „selbstverständlich“ [自然]) auch mit einem rechtsvergleichenden Hinweis auf § 1093 Abs. 2 des deutschen BGB.

⁷⁸ Das OVG hatte bereits im Jahr 2001 in einer justiziellen Interpretation zum Ehegesetz (dort in § 27 Abs. 3) vorgesehen, dass nahehehlicher Unterhalt für einen Ehegatten in Existenzschwierigkeiten in der Einräumung eines Wohnungsrechts bestehen kann. Zur Bedeutung im Erbrecht siehe § 371 ZGB, der die Bestellung eines Wohnungsrechts in Form eines Testaments für zulässig erklärt.

⁷⁹ Chin.: „具有担保功能的合同“.

⁸⁰ OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 995. Die Kommentierung nennt außerdem die gesetzlich nicht geregelte Sicherungsübereignung (让与担保).

⁸¹ § 388 Abs. 1 Satz 4 ZGB. Die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 998 f., betont, dass die Akzessorietät nicht durch Parteivereinbarung abbedungen werden kann.

Wohnsitz des Bestellers einzutragen. Das ZGB hat diese Vorschrift (im Hinblick auf die Zuständigkeit⁸²) nicht übernommen. Der Staatsrat hat jedoch am 22.12.2020 beschlossen, dass Sicherheiten an bestimmten eintragungsfähigen Mobilien und Rechten ab dem 1.1.2021 einheitlich beim Kredit-Referenzzentrum der Chinesischen Volksbank⁸³ eingetragen werden.⁸⁴

Neu ist außerdem, dass gemäß § 406 ZGB der mit einer Hypothek belastete Gegenstand (soweit keine anderweitige Parteivereinbarung vorliegt) übertragen werden kann.⁸⁵ Die Übertragung wirkt sich nicht auf die Hypothek aus, § 406 Abs. 1 Satz 3 ZGB. Der Erwerber muss also dulden, dass sich der Hypothekar aus dem Gegenstand befriedigt.⁸⁶ Für den Fall, dass die Übertragung den Hypothekar schädigen könnte, kann er nach § 406 Abs. 2 ZGB eine vorzeitige Befriedigung verlangen.⁸⁷

Neben dem Sachpfandrecht ist ein Pfandrecht an in § 440 ZGB nicht abschließend aufgeführten Rechten zulässig. Vorgesehen ist nun auch die Verpfändung zukünftiger Außenstände⁸⁸, d. h. zukünftiger Forderungen eines Unternehmens (englisch: accounts receivable). Für die Verpfändung solcher Forderungen war bislang die Eintragung bei einem Kreditprüfungsorgan konstituierend.⁸⁹ Nunmehr ist hierfür ebenfalls das Kredit-Referenzzentrum der Chinesischen Volksbank zuständig.⁹⁰

Schließlich gilt nun für alle dinglichen Sicherheiten, die eintragungsfähig sind, bei der Befriedigung meh-

rerer Gläubiger die Rangordnung nach § 414 ZGB⁹¹, wobei für die Priorität grundsätzlich von der Maßgeblichkeit der vollzogenen Eintragung ausgegangen wird.⁹² Erstmals geregelt ist auch das Prioritätsprinzip für das Verhältnis des Pfandrechts zu Hypotheken und zum Zurückbehaltungsrecht, §§ 415, 416 ZGB.

II. Schuldrecht

Die Struktur des Vertragsgesetzes wurde im Buch über Verträge größtenteils übernommen. Es gibt also weiterhin kein allgemeines Schuldrecht im ZGB (sondern nur einen Allgemeinen Teil über Verträge). § 468 ZGB ordnet aber an, dass die „Allgemeinen Grundsätze“ über Verträge in diesem Buch (also der AT in den §§ 463 bis 594 ZGB) grundsätzlich⁹³ auch auf außervertragliche Schuldverhältnisse angewandt werden.⁹⁴ Außerdem wurde die vertragsrechtliche Terminologie im Allgemeinen Teil des Vertragsgesetzes gegen Begriffe ausgetauscht, die deutlich machen sollen, dass die Regelungen für alle Schuldverhältnisse gelten.⁹⁵

1. AT

Wie beim Sachenrecht wird das Buch zu Verträgen durch „Allgemeine Grundsätze eingeleitet“, in denen – neben „Allgemeinen Bestimmungen“ – der Abschluss, die Wirksamkeit, die Erfüllung, die Übertragung und Änderung von Verträgen sowie das Erlöschen von Rechten und Pflichten aus Verträgen geregelt werden. Die Gliederung macht deutlich, dass das chinesische Schuldrecht deutlich zwischen dem Abschluss des Vertrags (订立) als Akt, dessen Ziel das Zustandekommen (成立) des Vertrags ist,⁹⁶ und der Wirksamkeit (效力) dieses Vertrags unterscheidet, wobei erst mit der

⁸² Die Wirkung auch gegenüber gutgläubigen Dritten setzt nach § 403 ZGB weiterhin eine Eintragung voraus.

⁸³ Chin.: 中国人民银行征信中心; engl.: Credit Reference Center.

⁸⁴ Siehe Beschluss des Staatsrates über Durchführung der einheitlichen Eintragung der Sicherheiten an beweglichen Sachen und Rechten (国务院关于实施动产和权利担保统一登记的决定) vom 22.12.2020 mit dem Aktenzeichen Guo Fa (2020) Nr. 18 [(国发〔2020〕18号)]; chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.2.349503. Außerdem haben die chinesische Volksbank und das staatliche Marktaufsichtsamt am 30.12.2020 genauere Übergangsregelungen über Eintragung der Hypotheken an Produktionsanlagen, Rohstoffen, Halbfabrikaten und Produkten bekannt gegeben; Bekanntmachung (2020) Nr. 23 [公告〔2020〕第23号], chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.4.349867. Die Bekanntmachung (2020) Nr. 23 nennt die URL <http://www.zhongdengwang.org.cn/> als Adresse für das System einheitlicher Eintragung von Sicherheiten.

⁸⁵ Gemäß § 191 SachenrechtsG war dies nur mit Zustimmung des Hypothekars zulässig und der Hypothekar hatte (unabhängig von einer Schädigung durch die Übertragung) das Recht, eine vorzeitige Befriedigung zu verlangen.

⁸⁶ Dies wird in der chinesischen Literatur als Rückgriff (追及力) oder dingliche Rückgriffswirkung (物权的追及效力) bezeichnet, siehe OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 1091. Allerdings schränkt die OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 1092, ein, dass der Erwerber die Befriedigung nicht dulden müsse, wenn die Hypothek nicht eingetragen und er gutgläubig ist.

⁸⁷ Geschädigt wird der Hypothekar, wenn die Hypothek nicht eingetragen ist, und der Erwerber den belasteten Gegenstand gutgläubig erwirbt, sodass die Hypothek erlischt. OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 1093.

⁸⁸ § 223 Nr. 6 SachenrechtsG sah hingegen die Verpfändung von „Außenständen“ (应收账款) vor, ohne zukünftige Außenstände explizit als Pfandgegenstand einzubeziehen.

⁸⁹ § 228 SachenrechtsG.

⁹⁰ Siehe Fn 84.

⁹¹ Die Regelung war bislang auf die Rangfolge mehrerer Hypothekare beschränkt, § 199 SachenrechtsG. Nach der OVG-Kommentierung Sachenrecht, S. 1126, erstreckt sich die Regelung des § 414 Abs. 2 ZGB auch auf atypische Sicherheiten (非典型担保) wie den Eigentumsvorbehalt, der gemäß § 641 Abs. 2 ZGB eintragungsfähig ist.

⁹² Bislang wurde für den Rang nicht auf den Zeitpunkt des Eintragungsantrags abgestellt. Wegen des neu eingeführten § 414 Abs. 2 ZGB, der die Regelungen zur Priorität bei mehreren Hypotheken auch auf andere Sicherheiten für anwendbar erklärt, ist jedoch naheliegend, dass nunmehr § 67 Detaillierte Ausführungsregeln zur vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien (不动产登记暂行条例实施细则), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 34 ff., eine allgemeine Vorschrift zur rangbildenden Reihenfolge aller Eintragungen nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs ist.

⁹³ Eine Ausnahme ist nur vorgesehen, wenn die Bestimmungen „aufgrund ihrer Natur“ nicht angewandt werden können. Dies ist der Fall, wenn ein Verstoß gegen „anleitende Grundsätze“ (指导原则) oder „grundlegende Funktionen“ (基本功能) vorliegt, OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 51.

⁹⁴ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 49, spricht daher auch von „Quasi-AT des Schuldrechts“ (准债法总则).

⁹⁵ Wenn es im VertragsG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (合同的权利义务) hieß, verwendet das ZGB an diesen Stellen nun Forderungen und Verbindlichkeiten (债权债务). Diese terminologischen Änderungen bemerkt auch die OVG-Kommentierung Vertragsrecht, S. 561, im Zusammenhang mit der Abtretung nach § 545 ZGB.

⁹⁶ Entsprechend wird auch bei Körperschaften zwischen dem Akt der Errichtung (设立) und dem Zustandekommen (成立) der Körperschaft unterschieden. Siehe etwa § 75 ZGB zur Gründerhaftung, wenn die Zivilaktivitäten zur Errichtung einer juristischen Person zwar vorgenommen werden, die juristische Person jedoch nicht zustande kommt.

Wirksamkeit vertragliche Ansprüche entstehen,⁹⁷ so dass man den chinesischen Begriff für Wirksamkeit (效力) auch mit Wirkung übersetzen kann⁹⁸ und zum Teil auch muss. Diese Unterscheidung spiegelt sich auch in der Verwendung verschiedener Begriffe für Verträge wider, die unwirksam (无效) bzw. nichtig sind,⁹⁹ keine Wirkung entfalten (不发生效力) oder (noch) nicht wirksam geworden sind (未生效).¹⁰⁰

Hinzugefügt wurde in den AT des Schuldrechts ein Kapitel über die Sicherung von Verträgen, in dem die Vorschriften über das Subrogationsrecht und die Gläubigeranfechtung des Vertragsgesetzes¹⁰¹ zusammengefasst worden sind. Damit knüpft das ZGB an eine chinesische Tradition an, die mit dem Erlass des Zivilgesetzes der Republik China begründet worden ist.¹⁰²

Im Kapitel zur Vertragserfüllung finden sich erstmals Regelungen zur Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern (§§ 517 bis 521 ZGB).¹⁰³ Durch die Anwendungsanordnung des § 468 ZGB auch für außervertragliche Schuldverhältnisse wird damit eine Lücke geschlossen, die das Fehlen eines allgemeinen Schuldrechts verursacht. § 517 ZGB regelt, dass Gläubiger und Schuldner einer teilbaren Leistung im Zweifel auf gleichen Teilen berechtigt bzw. verpflichtet sind.¹⁰⁴ Es folgen sodann Bestimmungen für die Gesamtgläubigerschaft und Gesamtschuldnerschaft: § 518 enthält Definitionen und die Aussage, dass Gesamtgläubigerschaft und Gesamtschuldnerschaft aufgrund von Gesetz oder Parteivereinbarung entstehen können. Die §§ 519, 520 ZGB enthalten eine Vermutungsregelung, dass Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, und regeln die Ausgleichspflicht sowie die Wirkung der Erfüllung, von Erfüllungssurrogaten und anderer Tatsachen. Für die Gesamtgläubigerschaft trifft § 521 ZGB entsprechende Regelungen.

⁹⁷ Instruktiv zu dieser Unterscheidung *Detlef Leenen*, Abschluss, Zustandekommen und Wirksamkeit des Vertrages, in: *Archiv für die civilistische Praxis*, Bd. 188 (1988), S. 381 ff.

⁹⁸ So behandelt *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 108, die Regelungen im 3. Kapitel dieses Buches unter der Überschrift „Wirkungen des Vertrags“, während die deutsche Übersetzung des Kapitels „Wirksamkeit des Vertrags“ lautet.

⁹⁹ Unwirksame (und aufgehobene) Rechtsgeschäfte haben gemäß § 155 ZGB von Anfang an keine rechtliche Bindungswirkung.

¹⁰⁰ Letzterer Begriff wird nicht im ZGB verwendet, wird aber vom OVG im Zusammenhang mit zustande gekommenen Verträgen verwendet, die genehmigungspflichtig sind, aber wegen Nichtvorliegens einer Genehmigung (nach § 44 VertragsG bzw. nun nach § 502 ZGB) noch nicht wirksam geworden sind. Siehe *Yuanshi Bu*, Genehmigungspflicht und zwingende Rechtsnormen im chinesischen Vertragsrecht, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2015, S. 549 ff. (549).

¹⁰¹ §§ 73 bis 75 VertragsG.

¹⁰² Dort wurden das Subrogationsrecht und die Gläubigeranfechtung in den §§ 242 ff. unter der Überschrift „Sicherung“ (保全) zusammengefasst.

¹⁰³ Die §§ 177, 178 ZGB, die als §§ 177, 178 ATZR in 2017 verabschiedet worden waren, regeln insofern redundant die Haftung bei Teil- und Gesamtschuldnern.

¹⁰⁴ Keine ausdrückliche Vermutungsregelung wird hingegen (anders als nach § 420 BGB) im Hinblick auf die Teilung des Schuldverhältnisses aufgestellt. Diese wird vielmehr vorausgesetzt.

a) Abschluss von Verträgen (bzw. Zustandekommen von Verträgen)

Ein Vertrag kann nach § 471 ZGB durch Angebot und Annahme sowie – insofern abweichend von der alten Regelung in § 13 VertragsG – durch andere Formen abgeschlossen werden und kommt nach § 483 ZGB mit dem Wirksamwerden der Annahme zustande. Eine dieser anderen Abschlussformen des Vertrags und dessen Zustandekommen ist in § 491 Abs. 2 ZGB für Verträge im E-Commerce geregelt.¹⁰⁵ Soweit die über das Internet bekannt gemachten Informationen über Waren oder Dienstleistungen den Bedingungen für ein Angebot (nach § 472 ZGB) entsprechen, kommt der Vertrag zustande, sobald die andere Seite die Ware oder die Dienstleistung ausgewählt und ihre Bestellung erfolgreich aufgegeben hat.

Eingeführt wurde außerdem eine Haftung für Vertragsverletzung, wenn Parteien in Vorverträgen einen zukünftigen Vertragsabschluss vereinbaren, aber dieser Vertrag nicht zustande kommt, § 495 ZGB. Bislang konnten die Parteien solcher Vorverträge nicht den Vertragsabschluss verlangen, sondern wurden auf einen Schadensersatzanspruch verwiesen.¹⁰⁶ Theoretisch lässt die Haftung für Vertragsverletzung, auf die in § 495 ZGB nunmehr verwiesen wird, einen Anspruch auf Vertragsabschluss zu;¹⁰⁷ da das chinesische Zwangsvollstreckungsrecht jedoch keine Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung (wie etwa in Deutschland nach § 894 ZPO) vorsieht, dürfte der Anspruch nur schwer durchsetzbar sein.¹⁰⁸

Einen Kontrahierungszwang für Verträge zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben (und zur Erfüllung planwirtschaftlicher Vorgaben) war bislang in § 38 VertragsG vorgesehen. Dieser wurde nun im Zusammenhang mit Covid-19 in § 494 ZGB erweitert¹⁰⁹ und es wurde zumindest materiell-rechtlich eine Pflicht zur Abgabe und Annahme von angemessenen Angeboten normiert. Es fehlt aber auch hier die prozesuale Flankierung dieser Pflicht durch eine gerichtlich fingierte Willenserklärung im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Letztlich bleibt hier also auch nur ein

¹⁰⁵ Eine ähnliche Regelung war bereits in § 49 E-Commerce-Gesetz vorgesehen, das am 31.8.2018 verabschiedet worden war.

¹⁰⁶ Dies entspricht für Kaufverträge der bisherigen Rechtslage nach § 2 OVG-Interpretation Kaufrecht. Dementsprechend wurde diese Regelung nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.3.349709) übernommen. Siehe zur Übernahme dieser Regelung aus § 2 OVG-Interpretation Kaufrecht in das ZGB auch OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 228.

¹⁰⁷ Siehe OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 231 ff. Der Anspruch auf Vertragsabschluss folgt laut Kommentierung aus der Haftung auf „fortgesetzte Erfüllung“ (继续履行) nach § 179 Abs. 1 Nr. 7 ZGB

¹⁰⁸ Denkbar ist aber die Verhängung von Geldbußen oder Haft im Rahmen der Zwangsvollstreckung unvertretbarer Handlungen; siehe hierzu *Nils Pelzer*, Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen, in: *Knut Benjamin Piffler*, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen: Mohr Siebeck, 2018, S. 431 ff. (453).

¹⁰⁹ § 494 ZGB führt nun als einen Sachverhalt, bei dem staatlich ein Kontrahierungszwang angeordnet werden kann, die Verhütung und Kontrolle von Epidemien an.

Schadensersatzanspruch, falls die andere Partei den Vertragsschluss verweigert.¹¹⁰

Im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Gesetzgeber nun eine Rechtsfolge für den Fall eingeführt, dass der Verwender seine (bereits zuvor in § 39 VertragsG normierten) Hinweis- und Erläuterungspflichten nicht erfüllt. Die andere Partei kann dann nach § 496 Abs. 2 Satz 2 ZGB geltend machen, dass die betreffenden Klauseln nicht Vertragsbestandteil geworden sind.¹¹¹ Die Kommentierung des OVG hebt die wichtige Bedeutung der Neuregelung für die Vertragsgerechtigkeit hervor, die der schwächeren Partei einen Rechtsbehelf biete, „damit Verträge tatsächlich auf der autonomen Entscheidung der Parteien begründet werden, um die Autonomie des Willens wirklich zu implementieren.“¹¹²

b) Wirksamkeit von Verträgen

Die zivilrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Pflichten kann als ein Merkmal der chinesischen Rechtsordnung begriffen werden.¹¹³ Insbesondere die Anordnung der Unwirksamkeit von Verträgen bei der Überschreitung des verwaltungsrechtlich genehmigten Geschäftsbereichs (*Ultra vires*-Vertragsabschluss¹¹⁴) oder bei Nichteinhaltung verwaltungsrechtlicher Vorgaben (Registrierungs- und Genehmigungspflichten) führte in der Vergangenheit häufig zu unbilligen Ergebnissen.¹¹⁵ Das OVG hat versucht, dem entgegenzuwirken, indem es der Partei, die wegen der Nichtvornahme entsprechender Pflichten durch die andere Partei geschädigt wird, einen Schadensersatzanspruch gab oder die Möglichkeit einer Ersatzvornahme vorsah.¹¹⁶

Im Vertragsrecht kristallisierten sich diese Probleme in § 44 Abs. 2 VertragsG, der (vereinfacht dargestellt) vorsah, dass ein Vertrag erst nach der Durchführung von verwaltungsrechtlichen Formalitäten wirksam wird.¹¹⁷ § 502 ZGB erkennt nun an, dass sich nicht jede verwaltungsrechtliche Formalität auf die Wirksamkeit von zivilrechtlichen Verträgen auswirken muss,¹¹⁸ und sieht eine von der Durchführung der Formalitäten unabhängige Geltung von Vertragsklauseln

vor, die die Erfüllung von Berichts- und Genehmigungspflichten betreffen. Explizit anerkannt ist auch ein Schadensersatzanspruch bei Nichterfüllung dieser Pflichten, § 502 Abs. 2 Satz 3 ZGB.

c) Vertragserfüllung

Im Kapitel über die Vertragserfüllung ist nicht der Anspruch auf Vertragserfüllung geregelt (dieser ergibt sich – wie nach der Konzeption im VertragsG und etwa im UN-Kaufrecht – als Rechtsbehelf ausgestaltet aus der Haftung für Vertragsverletzung¹¹⁹), sondern der Inhalt des Erfüllungsanspruchs. Hier finden sich also Vorschriften zu vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten (§ 509 ZGB¹²⁰), zur ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 510, 511 ZGB) sowie zur staatlichen Vertragsüberwachung (§ 534 ZGB). Verortet sind in diesem Kapitel außerdem Einreden des nichterfüllten Vertrags sowie die Unsicherheitseinrede (§§ 525 bis 528 ZGB) und die Frage der Zulässigkeit einer vorzeitigen Erfüllung und von Teilleistungen (§§ 530, 531 ZGB). Auch eine der ältesten Normen¹²¹ des volksrepublikanischen Vertragsrechts findet sich in § 532 ZGB: Hier wird die juristische Selbstverständlichkeit normiert, dass eine personelle Änderung nicht von Pflichten aus Verträgen mit Körperschaften befreit, die vor der Änderung wirksam worden sind.¹²²

Beim Vertrag zugunsten Dritter nach § 522 ZGB wurde der Dritte nunmehr mit einem eigenen Anspruch gegen den Schuldner ausgestattet.¹²³

Neu hinzugekommen sind Regelungen zur Wahlschuld (§§ 515, 516 ZGB), zur Mehrheit von Gläubigern und Schuldern,¹²⁴ zur ersatzweisen Erfüllung durch einen Dritten (§ 524 ZGB) sowie zur Erfüllung bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 512 ZGB). Für den elektronischen Geschäftsverkehr geregelt ist der Zeitpunkt der Erfüllung sowie die für die

¹¹⁰ Zu diesem Schluss kommt auch die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 226.

¹¹¹ Bislang konnte gerichtlich die Aufhebung entsprechender Klauseln gemäß § 9 OVG-Interpretation VertragsG II beantragt werden.

¹¹² OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 8.

¹¹³ *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 100), S. 549 („Besonderheit des chinesischen Rechts, dass die verwaltungsrechtliche Intervention ins Privatrecht allgegenwärtig ist“).

¹¹⁴ Siehe hierzu nun § 505 ZGB.

¹¹⁵ Insbesondere war in der Praxis offenbar umstritten, ob der noch nicht wirksame Vertrag eine (schadensersatzbewährte) Pflicht zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens begründen konnte. *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 100), S. 549.

¹¹⁶ *Knut Benjamin Pißler*, Das Oberste Volksgericht interpretiert das chinesische Vertragsgesetz im Zeichen der Finanzkrise, in: ZChinR 2009, S. 262 ff. (273); siehe auch *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 111.

¹¹⁷ Ausführlich zur dogmatischen Diskussion über das Verständnis dieser Vorschrift *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 100), S. 550 f.

¹¹⁸ Dies gilt nach § 502 Abs. 3 ZGB auch für die Änderung, Übertragung und die Auflösung von Verträgen.

¹¹⁹ Siehe hierzu unten unter B II. 1. g).

¹²⁰ Neu ist dort (im Vergleich zu § 60 VertragsG) der Abs. 3 mit der vertraglichen Nebenpflicht zur Vermeidung der Verschwendung von Ressourcen und der Zerstörung der Umwelt bei der Vertragserfüllung, die als Nachwirkung von Schuldverhältnissen mit der Pflicht zum Recycling gebrauchter Sachen in § 558 ZGB und im Kaufrecht in § 625 ZGB mit einer Recyclingpflicht des Verkäufers konkretisiert wird.

¹²¹ Sie findet sich bereits in einer Vertragsvorschrift aus dem Jahr 1950 (§ 5 Vorläufige Methode für Vertragsschlüsse von Behörden, Staatsunternehmen und Kooperativen [机关、国营企业、合作社签订合同契约暂行办法] vom 27.9.1950, chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.4.159965), siehe *Frank Münzel*, Chinas Recht, 15.3.99/1 (Anm. 12 der Übersetzung zum VertragsG).

¹²² *Frank Münzel*, a. a. O. (Fn. 121) bemerkte zum wortgleichen § 76 VertragsG: „Dass man es immer noch für erforderlich hält, diese Selbstverständlichkeit auszusprechen, zeigt, wie wenig noch der Gedanke der juristischen Person Wurzeln gefasst hat, oder umgekehrt, wie sehr Rechtsbeziehungen hinter persönlichen Beziehungen zurücktreten.“

¹²³ Ob ein solcher echter Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 64 VertragsG zulässig war, war zumindest umstritten, siehe *Knut Benjamin Pißler*, a. a. O. (Fn. 116), 266 f.

¹²⁴ Siehe oben unter B. II. 1.

se Geschäftsform typischen Erfüllungsformen durch Online-Übertragung (also etwa durch Downloads).¹²⁵

Die neue Regelung zur Störung der Geschäftsgrundlage in § 533 ZGB wurde mit einigen Änderungen im Detail aus der OVG-Interpretation VertragsG II übernommen.¹²⁶

d) Sicherung von Verträgen

In den §§ 535 bis 542 ZGB werden das Subrogationsrecht und die Gläubigeranfechtung als Sicherungsmaßnahmen zusammengefasst. Es handelt sich dabei um Rechtsinstitute, an denen jeweils zumindest ein Gläubiger, ein Schuldner und ein Dritter beteiligt ist: Beim Subrogationsrecht macht der Gläubiger eine Forderung geltend, die sein Schuldner gegenüber dem Dritten hat. Bei der Gläubigeranfechtung geht der Gläubiger gegen ein Rechtsgeschäft vor, das zwischen seinem Schuldner und dem Dritten stattgefunden hat. Die Vorschriften beruhen auf den §§ 73 bis 75 VertragsG, wurden aber durch Regelungen aus verschiedenen justiziellen Interpretationen des OVG ergänzt.¹²⁷ Das Subrogationsrecht ist ein nach dem französischen Vorbild der *action directe* eingeführtes Rechtsinstitut, das aus rechtsvergleichender Sicht in Deutschland mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ein zivilprozessuales Äquivalent hat.¹²⁸ Anders als die Regelungen im VertragsG sieht das ZGB vor, dass das Subrogationsrecht auch dann ausgeübt werden kann, wenn die Forderung des Gläubigers noch nicht fällig ist (§ 536 ZGB).¹²⁹ Außerdem wurden die Rechtsfolgen der Ausübung des Subrogationsrechts in § 537 ZGB normiert.¹³⁰

Die Gläubigeranfechtung regelt in den §§ 538 bis 542 ZGB die Anfechtung von Vermögensverschiebungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens, die in Deutschland im Anfechtungsgesetz näher ausgestaltet ist. Das ZGB hat die Tatbestände einer gläubigerschädigenden Vermögensverschiebung im Vergleich zum VertragsG erweitert.¹³¹ Angeführt werden nun der Verzicht auf Forderungen oder Sicherheiten sowie die unentgeltliche Übertragung von Vermögen (§ 538 1.

Alt. ZGB), die böswillige Verlängerung von Erfüllungsfristen fälliger Forderungen (§ 538 2. Alt. ZGB) und in § 539 ZGB die Übertragung zu einem unvernünftigen Preis sowie das Stellen von Sicherheiten für Dritte. Wie beim Subrogationsrecht wurde auch die Rechtsfolge der Gläubigeranfechtung im Gesetz normiert, § 542 ZGB.

e) Abtretung von Forderungen und Übernahme von Verbindlichkeiten (Änderung und Übertragung von Verträgen)

Im Hinblick auf die Abtretung von Forderungen bestand bislang eine gewisse Rechtsunsicherheit, da § 91 AGZR jede Abtretung untersagt, die mit dem Zweck der Gewinnerzielung erfolgt, und zwingend das Einverständnis des Schuldners verlangte. Nach dem VertragsG, das die AGZR nicht außer Kraft setzte, war hingegen nur noch eine Abtretungsanzeige erforderlich, deren Fehlen außerdem nur dazu führte, dass die Abtretung gegenüber dem Schuldner keine Wirkung entfaltet.¹³² Eine Abtretung konnte aber durch eine entsprechende Parteivereinbarung ausgeschlossen werden.¹³³

Das ZGB erleichtert nun die Abtretung von Forderungen. Zwar wird weiterhin eine Anzeige gefordert, damit die Abtretung gegenüber dem Schuldner wirkt, § 546 Abs. 1 ZGB. Bei monetären Forderungen hat ein vertraglicher Ausschluss der Abtretung gegenüber Dritten jedoch keine Wirkung; bei nicht monetären Forderungen wirkt der Ausschluss nur nicht gegenüber gutgläubigen Dritten, § 545 Abs. 2 ZGB. Dies ist so zu verstehen, dass der Zessionar trotz des vereinbarten Abtretungsausschlusses die monetäre Forderung erwirbt, bei der nicht monetären Forderung, soweit der Zessionar gutgläubig ist.¹³⁴

Mit der Abtretung der Forderung gehen auch die auf die Forderung bezogenen Nebenrechte über, § 547 Abs. 1 ZGB. Neu eingefügt wurde, dass diese Nebenrechte auch dann auf den Zessionar übergehen, wenn die Übertragung dieser Rechte nicht eingetragen oder „Besitz nicht übertragen“ wird. Nebenrechte umfassen nach der OVG-Komentierung Sicherungsrechte, aber auch das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht.¹³⁵

¹²⁵ Auch diese Vorschrift wurde fast unverändert aus dem E-Commerce-Gesetz (dort § 51) übernommen.

¹²⁶ Knut Benjamin Pißler, a. a. O. (Fn. 116), S. 269 f. Siehe auch Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 121 (Bu stellt die Störung der Geschäftsgrundlage wie das Rechtsinstitut der höheren Gewalt als Ausnahmetatbestand zur Haftung für Vertragsverletzung [siehe unten unter B. II. 1. g]) dar; es ist fraglich, ob dies nach der Systematik des ZGB noch richtig ist).

¹²⁷ Einen guten Überblick bietet Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 113 ff.

¹²⁸ Ausführlich hierzu Knut Benjamin Pißler, Das Prinzip der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen und dessen Durchbrechung – Die französische „Action directe“ im chinesischen Vertragsgesetz, in: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaften 2007, S. 67 ff.

¹²⁹ Allerdings kann der Gläubiger in diesem Fall nicht fordern, dass der Dritte seine Verbindlichkeit ihm gegenüber erfüllt. Insofern ist eine Ähnlichkeit mit der *action oblique* festzustellen.

¹³⁰ Hierzu gab es zuvor eine Regelung in § 20 Abs. 1 OVG-Interpretation VertragsG I.

¹³¹ Zur bisherigen Rechtslage siehe den Überblick bei Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 116 f. Ausführlicher zu den einzelnen Tatbeständen Knut Benjamin Pißler, Gläubigeranfechtung in China, Tübingen: Mohr Siebeck 2008, S. 59 ff.

¹³² Näheres bei Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 117 f.

¹³³ § 79 Nr. 2 VertragsG.

¹³⁴ Die OVG-Komentierung Schuldrecht, S. 10, erklärt diese Neuregelung in praktischer Hinsicht damit, dass so eine solide Grundlage für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder wie Factoring geschaffen werde. Dogmatisch begründet die OVG-Komentierung Schuldrecht, S. 563, diese damit, dass Parteivereinbarungen grundsätzlich nur zwischen den Parteien wirken. Eine Ausnahme sei bei nicht monetären Forderungen zu machen, wenn der Dritte im Hinblick auf den Ausschluss der Abtretung bösgläubig sei. Bei monetären Forderungen ergebe sich aus der hohen Verkehrsfähigkeit und dem (in Bezug auf Bargeld entwickelten) Prinzip der „Übereinstimmung von Besitzer und Eigentümer“ [占有与所有一致], dass es auf die Gutgläubigkeit des Zessionars nicht ankomme.

¹³⁵ OVG-Komentierung, S. 568 f. Der dort geschilderte Fall beinhaltet allerdings keine Forderungsabtretung, sondern einen Immobilienkaufvertrag.

Neben der Schuldübernahme¹³⁶ sieht das ZGB nun außerdem den Schuldbeitritt in § 552 vor, der als Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Dritten geregelt ist. Es handelt sich insofern um einen Sonderfall des echten Vertrags zugunsten Dritter mit dem Inhalt der bestehenden Schuld.¹³⁷ Der Gläubiger wird davor geschützt, dass ihm gegen seinen Willen ein Rechts-erwerb aufgezwungen wird, indem er den Beitritt des Dritten zurückweisen kann. Der Beitretende wird zwar Gesamtschuldner, haftet aber nur in dem Umfang, in dem er die Verbindlichkeit des Schuldners tragen will. Ob die Regelungen über Einwendungen und Nebenpflichten der §§ 553, 554 ZGB (die nach dem Wortlaut nur die Schuldübernahme betreffen¹³⁸) auch auf den Schuldbeitritt anwendbar sind, muss sich noch zeigen.

f) Erlöschen von Schuldverhältnissen (Beendigung der Rechte und Pflichten aus Verträgen)

Die §§ 557 bis 576 ZGB regeln (ähnlich wie die §§ 362 ff. BGB) das Erlöschen von Schuldverhältnissen, wobei das betreffende Kapitel wie zuvor schon im Vertragsgesetz mit dem Titel „Beendigung der Rechte und Pflichten aus Verträgen“ überschrieben ist. Bereits im ersten Paragraphen, der die verschiedenen Tatbestände des Erlöschens anführt, wurde jedoch die vertragsrechtliche Terminologie ausgetauscht, sodass dort nun davon die Rede ist, dass „Forderungen und Verbindlichkeiten [...] beendet“ sind. Bei der Auflösung von Verträgen, die (insofern abweichend vom deutschen Recht mit seiner Unterscheidung zwischen Rücktritt und Kündigung) einen Tatbestand der Beendigung bildet, konnte hingegen die alte Terminologie beibehalten werden (§ 557 Abs. 2 ZGB). Ansonsten finden sich hier die bekannten¹³⁹ Erlöschenstatbestände der Erfüllung (mit einer neuen Regelung zur Anrechnung der Leistung auf mehrere Forderungen in § 560 ZGB), Aufrechnung, Hinterlegung und des Erlasses. Der Erlass ist als einseitiges Rechtsgeschäft ausgestaltet, dem der Schuldner zwar weiterhin nicht zustimmen muss,¹⁴⁰ den er nunmehr aber nach § 575 ZGB innerhalb einer „angemessenen Frist“ ablehnen kann.¹⁴¹

Die meisten Paragraphen dieses Abschnitts widmen sich jedoch der Vertragsauflösung (§§ 562 bis 567 ZGB). Bei der einseitigen Vertragsauflösung wurde eine Mög-

lichkeit eingeführt, Dauerschuldverhältnisse jederzeit aufzulösen, soweit dies der anderen Partei im Voraus mit angemessener Frist mitgeteilt wird, § 563 Abs. 2 ZGB.¹⁴² Außerdem sieht § 565 Abs. 1 Satz 2 ZGB nun vor, dass der anderen Partei eine Erfüllungsfrist gesetzt wird, bei deren Ablauf der Vertrag automatisch aufgelöst ist. Beide Parteien können gerichtlich oder schiedsgerichtlich die Wirksamkeit der Vertragsauflösung feststellen lassen.¹⁴³ Neu ist auch, dass die Vertragsauflösung auch direkt durch Klageerhebung oder Beantragung eines Schiedsverfahrens geltend gemacht werden kann (aber nicht muss¹⁴⁴), § 565 Abs. 2 ZGB. Zu den Rechtsfolgen der Vertragsauflösung enthalten schließlich § 566 Abs. 2 und 3 ZGB neue Regelungen im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vertragsverletzung und die Wirkung der Auflösung des Hauptvertrags auf Sicherheiten.¹⁴⁵

g) Rechtsbehelfe (Haftung für Vertragsverletzung)

Wie bereits erwähnt, erfolgt die staatliche Durchsetzung zivilrechtlicher Verbindlichkeiten der Parteien nach der Konzeption des chinesischen Rechts mit dem Rechtsbehelf der Haftung.¹⁴⁶ Gerichtlich (oder schiedsgerichtlich) geltend gemacht wird daher nicht eine schuldrechtliche Forderung in Form eines Anspruchs, sondern die Rechtsbehelfe aus Haftung für Vertragsverletzung aus den §§ 577 ff. ZGB.¹⁴⁷ Hieraus ergibt sich einerseits, dass in China nicht zwischen einem auf Leistung gerichteten Primäranspruch und einem Sekundäranspruch auf Schadensersatz unterschieden wird. Andererseits macht die Konstruktion auch deutlich, dass materiell-rechtliche Ansprüche und die prozessuale Durchsetzung dieser Ansprüche nicht klar getrennt werden (was sich auch am Rechtsinstitut der elektiven Konkurrenz in § 186 ZGB ablesen lässt).

Vor diesem Hintergrund erhellt sich, warum im Kapitel zur Haftung für Vertragsverletzung auch Regelungen enthalten sind, die (zumindest aus deut-

¹³⁶ § 551 ZGB, zuvor: § 84 VertragsG.

¹³⁷ Ein Schuldbeitritt durch einen Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Dritten ist nicht im Gesetz vorgesehen, sodass die Zulässigkeit eines solchen Vertrags fraglich ist. Denkbar ist, dass Gerichte in einem solchen Fall die Regelungen über die Bürgschaft anwenden.

¹³⁸ In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass § 553 2. Halbsatz ZGB nunmehr die Aufrechnung mit einer Forderung des Schuldners ausschließt.

¹³⁹ Allein die Konfusion (§ 576 ZGB, zuvor: § 106 VertragsG) ist in Deutschland nicht explizit geregelt; sie gilt aber als selbstverständlich, weil ein Schuldverhältnis voraussetzt, dass Gläubiger und Schuldner verschiedene Personen sind.

¹⁴⁰ Zum Problem des Erlasses nach § 105 VertragsG, der kein Zustimmungserfordernis des Schuldners vorsah, bereits *Bing Ling*, Contract Law in China, Hong Kong: Sweet & Maxwell Asia, 2002, S. 375 ff.

¹⁴¹ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 702 f. spricht insofern von einer „modifizierten Form eines einseitigen Rechtsgeschäfts“ (修正的单方行为模式) nach dem Vorbild des italienischen *codice civile*.

¹⁴² Diese Regelung ergänzt damit die Tatbestände einer außerordentlichen Vertragsauflösung der bei den typischen Verträgen des ZGB geregelten Dauerschuldverhältnisse um den Tatbestand einer ordentlichen Vertragsauflösung, siehe OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 644 f. Im Einzelfall bedarf es freilich noch einer Klärung des Verhältnisses zwischen den besonderen Regelungen im BT und dieser allgemeinen Regelung in § 563 Abs. 2 ZGB.

¹⁴³ § 565 Abs. 1 Satz 3 ZGB. Nach § 96 Abs. 1 Satz 3 VertragsG konnte hingegen nur die Partei, die Einwände gegen die Auflösung hat, deren Wirksamkeit feststellen lassen.

¹⁴⁴ Laut OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 653, folgt die Vertragsauflösung damit dem Konzept des Rücktritts vom Vertrag nach § 349 BGB als Gestaltungsrecht, das (anders als etwa in Frankreich) durch Erklärung der rücktrittsberechtigten Partei ausgeübt wird.

¹⁴⁵ Der Sicherungsnehmer haftet demnach trotz Auflösung des Hauptvertrags, was die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 664 f., damit begründet, dass der Grundsatz der Akzessorietät in diesem Fall nicht greife, da der aufgelöste Hauptvertrag nicht mit einem unwirksamen Vertrag gleichzusetzen sei.

¹⁴⁶ Siehe hierzu etwa die Ausführungen in der OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 713 f., zur Unterscheidung von Verbindlichkeit (债务) und Haftung (责任).

¹⁴⁷ Zu den einzelnen Rechtsbehelfen (*specific performance*, Abhilfemaßnahmen und Schadensersatz) nach dem VertragsG siehe etwa *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 119 ff.

scher Sicht) Fragen der Verpflichtung zur Leistung des allgemeinen Schuldrechts betreffen, wie etwa den Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit (§ 580 ZGB mit einer Sonderregelung für Geldschulden in § 579), das Mitverschulden (§ 592 ZGB¹⁴⁸) und den erstmals im volksrepublikanischen Recht normierten Annahmeverzug (§ 589 ZGB)¹⁴⁹. Funktional als zivilprozessuale Maßnahme der Zwangsvollstreckung zu werten ist das ebenfalls neue Rechtsinstitut der Ersatzvornahme bei vertretbaren Handlungen in § 581 ZGB.¹⁵⁰

Im Übrigen sind nur kleinere Änderungen bei den in dieses Kapitel aus dem VertragsG übernommenen Vorschriften über die Vertragsstrafe (§ 585 ZGB¹⁵¹), das Festgeld (§§ 586 bis 588 ZGB) und die höhere Gewalt (§ 590 ZGB¹⁵²) festzustellen.

2. BT

Im Besonderen Teil des Schuldrechts regelt das ZGB 19 typische Verträge. Neben den aus dem VertragsG übernommenen Vertragstypen wurden drei neue Schuldverhältnisse normiert: der Factoringvertrag (§§ 761 bis 769 ZGB), der Immobiliendienstevertrag (§§ 937 bis 950 ZGB¹⁵³) und der Partnerschaftsvertrag (§§ 967 bis 978 ZGB¹⁵⁴). Außerdem wurde der bislang im Sicherheiten-gesetz geregelte Bürgschaftsvertrag in die §§ 681 bis 702 ZGB aufgenommen.¹⁵⁵ Im Schenkungsvertrag (§§ 657

¹⁴⁸ Im Vergleich zur Vorgängervorschrift in § 120 VertragsG wurde in § 592 ZGB ein neuer Abs. 2 eingefügt, der auf der Basis einer justiziellen Interpretation des OVG zum Kaufrecht eine Minderung des Schadensersatzanspruchs für den Fall vorsieht, dass beim Beschädigten ein Verschulden vorliegt.

¹⁴⁹ Hierbei wurde offenbar auf den Annahmeverzug im deutschen und im internationalen Einheitsrecht (einschließlich des *Draft Common Frame of Reference*) Bezug genommen, siehe OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 808 ff.

¹⁵⁰ § 581 ZGB steht damit neben § 252 ZPG, wo das Rechtsinstitut ebenfalls normiert ist. Unklar ist, was sich der Gesetzgeber davon verspricht, dieses prozessuale Rechtsinstitut auch materiell-rechtlich zu regeln. Bei den Entwurfsarbeiten war die Aufnahme umstritten, siehe OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 745.

¹⁵¹ Zur Vertragsstrafe nach § 114 VertragsG siehe *Han Shiyuan/Knut Benjamin Piffler*, Materielle Gestaltungsmacht in der Rechtsdurchsetzung in der Volksrepublik China. Aufrechnung und Vertragsstrafen, in: *Martin Gebauer/Stefan Huber* (Hrsg.), Rechtsdurchsetzung durch Vertragsstrafe und Aufrechnung, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 67 ff.

¹⁵² Die Definition höherer Gewalt (ehemals § 117 Abs. 2 VertragsG) findet sich nun im AT (§ 180 Abs. 2 ZGB).

¹⁵³ Es handelt sich um einen Verwaltervertrag, der zur Verwaltung von Wohnungseigentum abgeschlossen wird. Bislang war dieser Vertrag in einer Verwaltungsverordnung des Staatsrates geregelt. Siehe *Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 40), S. 51 f.

¹⁵⁴ Siehe hierzu *Knut Benjamin Piffler*, Der Partnerschaftsvertrag im Entwurf des chinesischen Zivilgesetzbuches: Vollendung des unvollständigen Mosaiks des Personengesellschaftsrechts?, in: *Stefan Grundmann/Hanno Merkt/Peter O. Mühlert* (Hrsg.), Festschrift für Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag am 24. August 2020, Berlin: De Gruyter 2020, 923 ff.

¹⁵⁵ Eine wesentliche Änderung im Bürgschaftsrecht ist, dass nach § 686 Abs. 2 ZGB die Bürgschaft mit der Einrede der Vorausklage als Regelfall normiert wurde, während eine selbstschuldnerische Bürgschaft (missverständlich im Chinesischen als „gesamtschuldnerische Bürgschaft“ [连带责任保证] bezeichnet) einer expliziten Parteivereinbarung bedarf. Gemäß § 19 Sicherheitengesetz war ohne eine solche Parteivereinbarung von einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auszugehen.

bis 666 ZGB), Finanzierungsleasingvertrag (§§ 735 bis 760 ZGB), Bauleistungsvertrag (§§ 788 bis 808 ZGB) und Technologievertrag (§§ 843 bis 887 ZGB) wurden laut OVG-Kommentierung justizielle Interpretationen, „die sich in der Praxis als effektiv erwiesen haben, zu gesetzlichen Bestimmungen aufgewertet“.¹⁵⁶

Im Darlehensvertrag (§§ 667 bis 680 ZGB) wurde ein allgemeines Verbot hochverzinsten Darlehen normiert.¹⁵⁷ Zugleich ist die Zinsbindung bei Darlehen, die von Finanzinstitutionen vergeben werden,¹⁵⁸ nicht in das ZGB übernommen worden.¹⁵⁹

Etwas näher betrachtet werden sollen im Folgenden die Änderungen im Kauf- und Mietrecht sowie beim Personenbeförderungsvertrag. Abschließend wird ein Schlaglicht auf das neu eingefügte (dritte) Teilbuch zu den Quasi-Verträgen geworfen.

a) Kaufvertrag

Beim Kaufvertrag spiegelt sich wider, dass § 51 VertragsG (zur Verfügung eines Nichtberechtigten) nicht in das ZGB aufgenommen worden ist:¹⁶⁰ § 597 ZGB bestimmt, dass der Käufer den Vertrag auflösen und gegen den Verkäufer wegen Vertragsverletzung vorgehen kann, wenn Eigentum am Vertragsgegenstand nicht übertragen werden kann, weil der Verkäufer nicht Verfügungsberechtigt ist. Mit anderen Worten: Der Kaufvertrag ist trotz fehlender Verfügungsbefugnis des Verkäufers wirksam. Die Vorgängervorschrift des § 132 VertragsG, die nach ihrem Wortlaut verlangte, dass der Gegenstand des Verkaufs dem Verkäufer gehören muss oder der Verkäufer berechtigt sein muss, darüber zu verfügen, war dahingehend verstanden worden, dass der Kaufvertrag anderenfalls unwirksam ist.¹⁶¹ Das OVG hatte bereits in der OVG-Interpretation Kaufrecht klargestellt, dass eine mangelnde Verfügungsbefugnis nicht zur Unwirksamkeit des Kaufvertrags führt.¹⁶² Hier zeigt sich also die sachenrechtliche Regelung der Eigentumsübertragung im Gewand des Schuldrechts,

¹⁵⁶ OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 14. Welche Regelungen dies im Einzelnen sind, bedarf freilich einer weiteren Untersuchung.

¹⁵⁷ § 680 Abs. 1 ZGB. Als Obergrenzen für zulässige Zinssätze hat das OVG in seiner revidierten OVG-Interpretation Darlehen (vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝] CLI.3.349754) das Vierfache des Referenzzinssatzes (市场报价利率, wörtlich: der auf dem Markt notierte Zinssatz) für Darlehen mit einjähriger Laufzeit festgelegt.

¹⁵⁸ § 204 VertragsG.

¹⁵⁹ Laut einem am 16.10.2020 veröffentlichten Entwurf einer Neufassung des chinesischen Geschäftsbankgesetzes (dort § 55 Abs. 1) könnte die Bestimmung des Darlehenszinssatzes zukünftig autonom zwischen Geschäftsbanken und Kunden ausgehandelt werden, wobei Geschäftsbanken auch nach der Neufassung „Bestimmungen der Chinesischen Volksbank“ befolgen müssten. Der Entwurf ist abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.DL.15051.

¹⁶⁰ Siehe oben unter B. I. 1.

¹⁶¹ OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 862, führt das Problem der bisherigen Regelungen darauf zurück, dass diese nicht zwischen der Wirksamkeit des Vertrags und der Verfügung über den Vertragsgegenstand getrennt hätten.

¹⁶² § 3 OVG-Interpretation Kaufrecht. Diese Regelung wurde dementsprechend nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (Fn. 106) übernommen.

dass zwischen schuldrechtlichen und dinglichen Wirkungen (des Kaufvertrags) unterschieden wird, ohne dass neben dem Verpflichtungsvertrag eine dingliche Einigung (wohl aber ein Realakt bzw. eine Eintragung) verlangt wird: Die Unmöglichkeit¹⁶³ des Eintritts der Rechtsänderung mangels Verfügungsbefugnis des Verkäufers führt nicht dazu, dass der Kaufvertrag ohne Wirkung bleibt.¹⁶⁴

Die zweite wesentliche Neuerung im Kaufrecht sind ausführlichere Regeln zum Eigentumsvorbehalt (§§ 641 bis 643 ZGB), der im VertragsG noch in einer einzigen Vorschrift (§ 134) normiert war.¹⁶⁵ Teilweise beruhen die neuen Regelungen auf der OVG-Interpretation Kaufrecht.¹⁶⁶ Gänzlich neu ist jedoch, dass § 641 Abs. 2 ZGB die Möglichkeit vorsieht, den Eigentumsvorbehalt einzutragen.¹⁶⁷ Zugleich wird dort normiert, dass der Verkäufer einem gutgläubigen Dritten nur den eingetragenen Eigentumsvorbehalt entgegenhalten kann.¹⁶⁸ Der Eigentumserwerb durch einen späteren Zweitkäufer ist somit ausgeschlossen, selbst wenn dieser keine Kenntnis von dem eingetragenen Eigentumsvorbehalt hatte. Außerdem legt nun § 642 ZGB Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen der Verkäufer den unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstand herausverlangen kann.¹⁶⁹ Gibt der Käufer den Kaufgegenstand heraus, kann er ihn wieder auslösen, wenn er die Gründe für die Zurücknahme innerhalb einer von den Parteien vereinbarten oder vom Verkäufer bestimmten angemessenen Frist beseitigt; löst der Käufer den

Gegenstand nicht fristgemäß aus, kann der Verkäufer ihn an einen Dritten verkaufen, § 643 ZGB. Verweigert der Käufer hingegen die Herausgabe, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand nach dem Verfahren der Befriedigung aus dinglichen Sicherheiten verwerten.¹⁷⁰ Eine weitere Änderung im Kaufrecht betrifft die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers in den §§ 620 ff. ZGB¹⁷¹, die man in Deutschland aus dem beiderseitigen Handelskauf (§ 377 HGB) und aus dem internationalen Warenkauf (Art. 38 ff. CISG) kennt. Der chinesische Gesetzgeber hat diese Pflicht offenbar auch vor dem Hintergrund überarbeitet, dass diese gerade für Verbraucher unangemessen erscheint.¹⁷² Dabei folgt er auch hier Vorgaben der OVG-Interpretation Kaufrecht¹⁷³: Einerseits gilt eine von den Parteien vereinbarte Untersuchungsfrist nach § 622 Abs. 1 ZGB im Zweifel nur für Rügen offener Mängel der Kaufsache.¹⁷⁴ Andererseits normiert § 623 ZGB eine widerlegbare Vermutung, dass der Käufer bereits eine Untersuchung im Hinblick auf die Menge und offene Mängel durchgeführt hat, wenn er bestimmte Dokumente wie etwa einen Lieferschein unterschrieben hat, aus dem sich die Menge, der Typ und die Spezifikation des Vertragsgegenstands ergibt.¹⁷⁵

Wie das deutsche BGB¹⁷⁶ unterscheidet das chinesische Kaufrecht den Kauf nach Probe („Kauf nach Muster“, §§ 635, 636 ZGB) und den Kauf auf Probe (§§ 637 ff. ZGB). Offenbar spielt der Kauf auf Probe – der als aufschiebend bedingter Kaufvertrag ausgestaltet ist¹⁷⁷ – in der Praxis eine gewisse Rolle in China, da der Gesetzgeber zu diesem Rechtsinstitut drei Neuerungen eingeführt hat: Die Billigung des Kaufs tritt nun auch dann ein, wenn der Käufer während der Probezeit einen Teil des Kaufpreises gezahlt oder im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bestimmte Handlungen wie den Verkauf, die Vermietung oder die Bestellung dinglicher Sicherheiten vorgenommen hat, § 638 Abs. 2 ZGB. Außerdem ist der Verkäufer nach § 639 ZGB grundsätzlich nicht berechtigt, vom Käufer eine Gebrauchsgebühr zu verlangen. Gemäß § 640 ZGB trägt der Verkäufer während der Probezeit die Gefahr des

¹⁶³ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 859, vergleicht die Regelung des § 132 VertragsG mit § 306 BGB in der Fassung vor der Schuldrechtsmodernisierung und führt an anderer Stelle (S. 863) irrtümlich an, dass diese Bestimmung Ausdruck dafür sei, dass Deutschland dem Abstraktionsprinzip (无因性理论) folge.

¹⁶⁴ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 859, drückt dies dahingehend aus, dass die Trennung zwischen dem Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (bzw. wörtlich: der „Verpflichtungshandlung“ und der „Verfügungshandlung“) bedeute, dass das Verfügungsgeschäft die Verfügungsbefugnis des Verfügenden voraussetze, während das Verpflichtungsgeschäft keine Verfügungsbefugnis des Verpflichteten voraussetze.

¹⁶⁵ Zur bisherigen Rechtslage siehe *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 167 f.

¹⁶⁶ §§ 35, 37 OVG-Interpretation Kaufrecht. Diese Regelungen wurden dementsprechend nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (Fn. 106) übernommen. § 34 OVG-Interpretation Kaufrecht, der eine Anwendung des Eigentumsvorbehalts auf unbewegliche Sachen ausschloss, wurde hingegen vom Gesetzgeber nicht übernommen und findet sich nun in § 25 der revidierten OVG-Interpretation Kaufrecht.

¹⁶⁷ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 13, spricht insofern von einer „Verdinglichung der Sicherungswirkung“ [担保效力物权化]. Der Eigentumsvorbehalt ist seit dem 1.1.2021 landesweit einheitlich beim Kredit-Referenzzentrum (征信中心) der Chinesischen Zentralbank einzutragen, siehe Fn. 84.

¹⁶⁸ Dies ist die Formulierung, die auch bei anderen dinglichen Sicherungsrechten (etwa bei der Hypothek in § 403 ZGB) verwendet wird. Zu dieser „Drittwirkung“ dinglicher Rechte siehe *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 156 f.

¹⁶⁹ Zahlt der Käufer nicht vereinbarungsgemäß den Kaufpreis, muss ihm der Verkäufer zunächst eine Frist setzen. Diese Fristsetzung war nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Interpretation Kaufrecht nicht erforderlich. Allerdings bestand gemäß § 36 OVG-Interpretation Kaufrecht kein Herausgabeanspruch des Verkäufers, wenn der Käufer bereits 75 % des Kaufpreises gezahlt hat. Diese Regelung wurde in § 26 der revidierten OVG-Interpretation Kaufrecht (Fn. 106) übernommen.

¹⁷⁰ § 642 Abs. 2 ZGB. Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 1103, verweist insofern auf das in den §§ 196, 197 Zivilprozessgesetz vorgesehene Verfahren zur Verwertung dinglicher Sicherheiten durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf des Sicherungsvorgangs.

¹⁷¹ Zur Untersuchungs- und Rügefrist nach der bisherigen Rechtslage siehe *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 127 f.

¹⁷² Zu den Vorgängervorschriften siehe die §§ 157, 158 VertragsG.

¹⁷³ §§ 15 ff. OVG-Interpretation Kaufrecht. Die §§ 15, 16, 18 OVG-Interpretation Kaufrecht wurden dementsprechend nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (Fn. 106) übernommen.

¹⁷⁴ Außerdem dürfen diese vereinbarten Fristen nicht kürzer sein als in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsnormen vorgesehene Fristen, § 622 Abs. 2 ZGB.

¹⁷⁵ Neu geregelt ist gemäß § 624 ZGB schließlich, welcher Untersuchungsstandard bei einer Übergabe des Vertragsgegenstands an eine andere Person als den Käufer gilt.

¹⁷⁶ §§ 454, 455 BGB. Der Kauf nach Probe war vor der Schuldrechtsmodernisierung in § 494 BGB geregelt.

¹⁷⁷ Dies ergibt sich aus der neu eingeführten Regelung zum Gefahrübergang, siehe dazu sogleich im Text.

Untergangs und der Verschlechterung des Vertragsgegenstands.

b) Mietvertrag

Neben dem Kaufvertrag hat der Gesetzgeber einen weiteren Schwerpunkt auf die Änderung des Mietrechts gelegt. Der Kommentierung des OVG zufolge dienen die Änderungen der „Implementierung der Reformanforderungen des ZK zum Aufbau eines Systems gleicher Rechte beim Kauf und der Miete von Wohnraum, um Interessen der Mieter besser zu schützen“.¹⁷⁸ Dies erscheint zunächst schlüssig, da das chinesische Mietrecht nur wenige Schutzvorschriften zugunsten des Mieters enthält.¹⁷⁹ Ein genauerer Blick zeigt indes ein gemischtes Bild: Mietern wie auch Vermietern dürfte entgegenkommen, dass die Nichteintragung eines Mietvertrags nach § 706 ZGB keinen Einfluss mehr auf dessen Wirksamkeit hat.¹⁸⁰ Zweifelhaft ist hingegen, ob die Überarbeitung des Vorkaufsrechts des Mieters, das in den § 726 ff. ZGB geregelt ist, tatsächlich die Rechte des Mieters gestärkt hat. Insbesondere die neu eingefügten Ausnahmen für ein Vorkaufsrecht des Mieters¹⁸¹ dürften dessen Position eher schwächen. Für den Mieter vorteilhaft könnte sich auswirken, dass er nun nach Ablauf der Mietfrist ein Vorrecht genießt, die Mietsache (Wohnraum) zu gleichen Bedingungen zu mieten, § 734 Abs. 2 ZGB. Allerdings ist laut OVG-Kommentierung unklar, um welche Art eines Rechts des Mieters es sich handelt sowie unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form es ausgeübt werden kann.¹⁸² Weitgehend unverändert geblieben ist hingegen der bereits im VertragsG vorgesehene Grundsatz, dass sich ein Eigentumswechsel nicht auf bestehende Mietverhältnisse auswirkt.¹⁸³ Das OVG hatte diesen Grundsatz in der OVG-Interpretation Mietrecht für dispositiv erklärt und Ausnahmen normiert.¹⁸⁴ Diese Regelungen sind nicht in das ZGB aufgenommen worden, jedoch wurden sie in die revidierte Fassung der OVG-Interpretation Mietrecht übernommen.¹⁸⁵

¹⁷⁸ OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 13.

¹⁷⁹ *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 130.

¹⁸⁰ Eine entsprechende Regelung hatte das OVG für die Wohnraummiete bereits in § 4 OVG-Interpretation Mietrecht geschaffen, die nun im ZGB verallgemeinert worden ist. Die Regelung des § 4 OVG-Interpretation Mietrecht wurde dementsprechend nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI3.349739) übernommen. Zum Hintergrund, warum Gerichte teilweise die Auffassung vertraten, dass Mietverträge ohne Eintragung unwirksam sind, siehe *Knut Benjamin Pißler*, Mietrecht in China nach der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2009, in: ZChinR 2010, S. 222 ff. (224).

¹⁸¹ Das OVG hatte in § 24 OVG-Interpretation Mietrecht bereits Ausnahmetatbestände festgelegt, die sich im Hinblick auf nahe Verwandte offenbar am deutschen BGB orientierten; siehe *Knut Benjamin Pißler*, a. a. O. (Fn. 180), S. 234. Diese Regelung wurde nicht in die revidierte Fassung der OVG-Interpretation Mietrecht (Fn. 180) übernommen.

¹⁸² Siehe OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 1606 ff.

¹⁸³ § 725 ZGB (§ 229 VertragsG).

¹⁸⁴ § 20 OVG-Interpretation Mietrecht. Siehe hierzu *Knut Benjamin Pißler*, a. a. O. (Fn. 180), S. 232 f.

¹⁸⁵ § 14 der revidierten OVG-Interpretation Mietrecht (Fn. 180).

c) Personenbeförderungsvertrag

Die Änderungen im Personenbeförderungsrecht, die in der OVG-Kommentierung hervorgehoben werden, sind durch Ereignisse getrieben, die in den Jahren vor Verabschiedung des ZGB in den chinesischen Medien über Missstände in diesem Bereich veröffentlicht wurden.¹⁸⁶ Dies betrifft zunächst die Ausstellung eines Ersatztickets bei Personenbeförderungsverträgen, die (wie in China inzwischen üblich) unter Verwendung des Klarnamens des Passagiers geschlossen werden. Hier verpflichtet § 815 Abs. 2 ZGB den Beförderer zur Ausstellung eines Ersatztickets, ohne hierfür unangemessene Gebühren zu verlangen. Außerdem räumt § 820 ZGB dem Reisenden bei Verspätungen bestimmte Rechte und einen Schadensersatzanspruch ein, von dem der Beförderer allerdings befreit ist, wenn er für den Schaden nicht verantwortlich gemacht werden kann.¹⁸⁷

Der Reisende wird im Gegenzug verpflichtet, zu der Zeit, mit der Verbindung und auf dem Sitzplatz zu reisen, die auf seinem Ticket angegeben sind,¹⁸⁸ und den Beförderer im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen und zu kooperieren.¹⁸⁹

3. Quasi-Verträge

Ein neues Teilbuch mit der Überschrift „Quasi-Verträge“ hat der Gesetzgeber nach den typischen Verträgen eingefügt, das Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 979 bis 984 ZGB) und zur ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 985 bis 988 ZGB) enthält. Die Einführung des Begriffs „Quasi-Verträge“¹⁹⁰ folgt aus der Entscheidung des Gesetzgebers, das VertragsG nicht mit dem Haftpflichtrecht im siebten Buch zu einem Schuldrecht zusammenzuführen, um dort vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse abzuhandeln. Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung steht wohl auch, dass im AT zwei Normen zur Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 121 ZGB) und zur ungerechtfertigten Bereicherung (§ 122 ZGB) beibehalten wurden, die 2017 bereits aus den AGZR in den ATZR übernommen worden waren.¹⁹¹ Welchen Mehrwert sich

¹⁸⁶ OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 13.

¹⁸⁷ Welcher Maßstab für diese Haftungsbefreiung angelegt wird, ist nicht klar. Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, 2106 f., führt eine Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt nach § 590 ZGB neben § 820 ZGB an, erwähnt jedoch als Vorbild für § 820 ZGB auch die Leitentscheidung Nr. 51 (ZChinR 2017, S. 340 ff.), in der ein Volksgericht dem Reisenden (aufgrund der Geltung des Warschauer Abkommens über die Beförderung im internationalen Luftverkehr) trotz Vorliegens höherer Gewalt einen Schadensersatzanspruch gegen eine Fluggesellschaft zusprach.

¹⁸⁸ § 815 Abs. 1 Satz 1 ZGB.

¹⁸⁹ § 819 Abs. 1 ZGB. Laut OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 2103, führt eine Verletzung dieser Pflichten zu einer zivilrechtlichen Haftung des Passagiers und berechtigt den Beförderer dazu, den Vertrag zu kündigen oder die Beförderung zu verweigern.

¹⁹⁰ Die OVG-Kommentierung Schuldrecht, S. 14, spricht von „Inhalten, die de facto wie vertragliche Regelungen schuldrechtlicher Natur sind“.

¹⁹¹ Siehe §§ 92, 93 AGZR.

der chinesische Gesetzgeber davon verspricht, ist unklar.¹⁹²

Es bedarf einer weiteren Untersuchung, in welchen Fallgruppen diese beiden Rechtsinstitute in China praktisch bedeutsam sind.¹⁹³ Mangels eines Trennungs- und damit Abstraktionsprinzips sollte man annehmen können, dass man in vielen Fällen, die in Deutschland mit der ungerechtfertigten Bereicherung rückabgewickelt werden, in China ohne dieses Rechtsinstitut auskommt.

III. Persönlichkeitsrecht

Das sich an das Schuldrecht bzw. Vertragsrecht anschließende (vierte) Buch des ZGB über Persönlichkeitsrechte (人格权) ist gänzlich neu. Hier kristallisiert sich offenbar die in China verbreitete Erwartung heraus, das Fehlen gerichtlich durchsetzbarer Grundrechte in der Verfassung auszugleichen, indem (zunächst) ein privatrechtlicher Individualrechtsschutz geschaffen wird, aus dem sich solche Grundrechte entwickeln könnten.¹⁹⁴ Dies kommt in den Ausführungen der OVG-Kommentierung gut zum Ausdruck, wenn dort die Schaffung eines Buches zu Persönlichkeitsrechten als Implementierung des Schutzes der Menschenrechte in der Verfassung und Überwindung des Mangels im System der Pandektenordnung, in der die Bedeutung von Sachen über der des Menschen stehe, gelobt wird.¹⁹⁵

Die Regelungen in dem Buch bauen dabei freilich auf den Zivilrechten auf, die bereits in den AGZR normiert,¹⁹⁶ in der OVG-Interpretation seelische Schäd-

den aus 2001 systematisiert¹⁹⁷ und im ATZR weiter ausgebaut worden sind.¹⁹⁸ Die OVG-Kommentierung erkennt in den Persönlichkeitsrechten der §§ 989 ff. ZGB aber dennoch die Grundlage für eine neue Kategorie von Rechten, die neben den bisherigen Rechten (wie Statusrechten¹⁹⁹ und Vermögensrechten) stehen und durch das Haftpflichtrecht im 7. Buch ergänzt werden.²⁰⁰

Mit dieser in der OVG-Kommentierung angesprochenen „Ergänzung“ durch die Regelungen im 7. Buch ist gemeint, dass in den §§ 989 ff. ZGB zwar Rechte definiert werden.²⁰¹ Die Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich hingegen erst im Zusammenspiel mit dem 7. Buch und den Rechtsbehelfen nach den §§ 176 ff. ZGB.²⁰² Zu § 995 ZGB ist der OVG-Kommentierung immerhin zu entnehmen, dass die dort genannten Rechtsbehelfe (Einstellung der Verletzungen, Beseitigung von Behinderungen, Beseitigung von Gefahren, Beseitigung von Auswirkungen, Wiederherstellung des guten Rufs und Entschuldigung) Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten sind, während andere Ansprüche (insbesondere also Schadensersatz²⁰³) „ihrer Natur nach“ der Haftung für die Verletzung von Rechten im 7. Buch „zugehören“.²⁰⁴ Der Gesetzgeber hat es damit der Rechtsprechung und Lehre überlassen, den Schutz der Persönlichkeitsrechte durch die Entwicklung konkreter

[...]“), wurde aber auch in anderen Gesetzen verwendet, dazu *Simon Werthwein*, a. a. O., S. 53 f.

¹⁹⁷ Siehe § 1 OVG-Interpretation seelische Schäden und hierzu *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 196), S. 54 und 82 ff.

¹⁹⁸ §§ 109 ff. ATZR (nun: §§ 109 ff. ZGB).

¹⁹⁹ Chin.: „身份权“. Diese Statusrechte bildeten zusammen mit den Persönlichkeitsrechten die „persönlichen Rechte“ (人身权) in den AGZR, ließen sich aber nicht klar von den Persönlichkeitsrechten abgrenzen, *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 196), S. 36 ff. Die Bestimmungen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten sind nun nach § 1001 ZGB analog auf den Schutz von Statusrechten anwendbar (siehe unten unter B. III. 1).

²⁰⁰ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 7.

²⁰¹ Insofern haben die §§ 989 ff. ZGB eine ähnliche Funktion wie die §§ 109 ff. ZGB, in denen Zivilrechte aufgeführt werden, jedoch keine Rechtsfolgen normiert sind. Siehe hierzu *Yuanshi Bu*, General Part, S. 81 ff.

²⁰² Denn aus den §§ 989 ff. ZGB ist nicht zu entnehmen, ob die Tatbestände beispielsweise ein Verschulden für eine Haftung wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten voraussetzen. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen wird durchgängig darauf verwiesen, dass „der Handelnde zivilrechtlich haftet“, ohne dass deutlich wird, welche der Arten der Haftung nach § 179 ZGB der Verletzte geltend machen kann.

²⁰³ Für den Ersatz einer seelischen Schädigung sieht § 996 ZGB vor, dass ein Anspruch nicht dadurch beeinflusst wird, dass der Geschädigte Ansprüche wegen Vertragsverletzung geltend macht. Die OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 82, sieht hierin eine Durchbrechung des Grundsatzes, dass seelische Schäden nicht wegen Vertragsverletzung geltend gemacht werden können, da durch Verträge nur Vermögensinteressen geschützt seien. Offenbar ist § 996 ZGB zugleich eine Ausnahme von der elektiven Konkurrenz nach § 186 ZGB, nach der der Geschädigte bei einer Schädigung persönlicher Rechte und Interessen (人身权益) sowie der Rechte und Interessen an Vermögensgütern (财产权益) wählen muss, ob er seinen Anspruch auf vertraglicher oder außervertraglicher Grundlage geltend macht. Denn der Ersatz einer seelischen Schädigung ist nur für die Verletzung von Rechten nach § 1183 ZGB vorgesehen.

²⁰⁴ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 73.

¹⁹² Denkbar ist, dass damit eine gewisse Kontinuität signalisiert werden soll, die den Gerichten und anderen Rechtsanwendern einen Rückgriff auf die Rechtsprechung zu den Vorgängervorschriften ermöglichen soll.

¹⁹³ Zu den AGZR führt die Datenbank Beida Fabao (mit Stand 22.12.2020) 8.134 Fälle und Entscheidungen [案例与裁判文书] zur ungerechtfertigten Bereicherung, aber nur 386 Fälle und Entscheidungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag an. Zu § 121 ATZR (GoA) sind es 14 und zu § 122 ATZR (ungerechtfertigte Bereicherung) 261 Fälle und Entscheidungen.

¹⁹⁴ Siehe hierzu *Christina Eberl-Borges*, Einführung in das chinesische Recht, Baden-Baden: Nomos 2018, S. 100. Vgl. auch *Liming Wang/Binguan Xiong*, Personality Rights in China's New Civil Code, in: *Modern China*, S. 1 ff. (25) (im Erscheinen, <<https://doi.org/10.1177/0097700420977826>>). Zur Argumentation eines Menschenrechtsschutzes durch die Schaffung eines Buches über Persönlichkeitsrechte innerhalb der chinesischen Rechtswissenschaft siehe *Simon Werthwein*, Das Persönlichkeitsrecht im künftigen chinesischen Zivilgesetzbuch, in: *Yuanshi Bu* (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 23), S. 73 ff. (81 f.).

¹⁹⁵ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 7 f., mit Verweis auf Wang Liming (王利明), Die menschliche Dimension des Zivilrechts (民法的人文关怀), in: *Sozialwissenschaft in China* (中国社会科学) 2011, S. 149 ff. Natürlich dient das Buch zu den Persönlichkeitsrechten auch der Umsetzung des Berichts der 19. Parteitag der Kommunistischen Partei sowie der Aufwertung des Systems der sozialistischen Grundwerte in § 1 ZGB, wobei die sozialistischen Grundwerte eine dichte Komprimierung (高度凝练) des Volksgeistes (民族精神) seien und Xi Jinping betont habe, das Recht zu nutzen, um den Aufbau der sozialistischen Grundwerte zu implementieren, OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 8.

¹⁹⁶ Zu den Persönlichkeitsrechten in den §§ 98 ff. AGZR siehe ausführlich *Simon Werthwein*, Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China, Berlin: De Gruyter 2009. Der Begriff „Persönlichkeit“ (人格) taucht in den AGZR nur in § 101 auf („[...] die Würde der Persönlichkeit des Bürgers genießt den Schutz des Gesetzes

Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen handhabbar zu machen.

1. AT

Als (besondere) Persönlichkeitsrechte definiert § 990 Abs. 1 ZGB beispielhaft eine Reihe von Rechten, die (bis auf das Recht auf Privatsphäre²⁰⁵ und den Schutz persönlicher Informationen) bereits durch die AGZR geschützt waren. Die OVG-Kommentierung sieht in § 990 Abs. 2 ZGB eine Auffangklausel²⁰⁶, die auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und der Würde der Persönlichkeit ein „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ (一般人格权) normiert.²⁰⁷

Auf Statusrechte können die Bestimmungen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten analog²⁰⁸ angewandt werden, soweit sie nicht durch spezielle Vorschriften (insbesondere im Familienrecht) geschützt sind, § 1001 ZGB.

Der Schutz erstreckt sich nach § 994 ZGB auch auf bestimmte Persönlichkeitsrechte Verstorbener, wobei die OVG-Kommentierung in diesem Zusammenhang nicht von Persönlichkeitsrechten, sondern von Persönlichkeitsinteressen (人格利益) spricht.²⁰⁹ Zum Schutz dieser Interessen Verstorbener befugt sind zunächst der Ehegatte, die Kinder und Eltern sowie subsidiär nahe Verwandte (nach der neuen Definition des § 1045 ZGB).

Die Persönlichkeitsrechte sind als Ausschließlichkeitsrechte (专属权)²¹⁰ nicht übertragbar und vererblich; auf sie kann nicht verzichtet werden, § 992 ZGB.

Bei einer akuten oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten gibt § 997 ZGB die Möglichkeit, beim Volksgericht eine Unterlassungsanordnung (禁令) zu beantragen. Es handelt sich hierbei offenbar um das anglo-amerikanische Rechtsinstitut der *injunction*²¹¹, das zivilprozessual zu qualifizieren und in China der Sicherheitsverfügung nach den §§ 100, 101 ZPG am nächsten ist.²¹²

²⁰⁵ Chin.: „隐私权“. Das Recht auf Privatsphäre wurde zuvor aber schon in anderen Gesetzen erwähnt und 2009 in § 2 Abs. 2 HaftpflichtG in der Liste der „Rechte [und] Interessen“ (权益) aufgeführt, bei deren Verletzung der Verletzer haftet.

²⁰⁶ Chin.: „兜底条款“.

²⁰⁷ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 7. Zu dieser (inhaltsgleichen) Auffangklausel im Entwurf des ZGB (§ 774 Abs. 2 E1) und der Frage, ob hierin ein allgemeines Persönlichkeitsrecht zu sehen ist, siehe *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 194), S. 74 f.

²⁰⁸ Wörtlich heißt es in § 1001 ZGB, dass die betreffenden Bestimmungen „entsprechend berücksichtigt“ (参照) angewandt werden können. Hierbei handelt es sich aber um eine Analogieverweisung. Siehe *Knut Benjamin Piffler*, Das chinesische Handbuch der Rechtsformlichkeit: Empfehlungen für den Gesetzgeber & Perle für die sinojuristische Forschung, in: *ZChinR 2019*, S. 133 ff. (141).

²⁰⁹ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 61 f. Als Persönlichkeitsinteressen wird in China der Gegenstand des Persönlichkeitsrechts bezeichnet (siehe *Simon Werthwein*, a. a. O. [Fn. 196], S. 41 ff.).

²¹⁰ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 10.

²¹¹ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 91.

²¹² Die §§ 100, 101 ZGB werden auch von der OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 93, 98, zur Erklärung der Unterlassungsanordnung herangezogen. Zur Sicherheitsverfügung siehe ausführlich *Patrick Alois Hübner*, Einstweiliger Rechtsschutz, in: *Knut Benjamin Piffler*, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen: Mohr Siebeck 2018, S. 289 ff. (325 ff.).

§ 998 ZGB macht deutlich, dass zwei Gruppen von Persönlichkeitsrechten unterschieden werden, indem dort Kriterien für die Feststellung ihrer Verletzung aufgestellt werden, die aber für die „stofflichen Persönlichkeitsrechte“²¹³, nämlich Recht auf Leben, Recht am eigenen Körper und Recht auf Gesundheit, nicht gelten. Für die anderen „ideellen Persönlichkeitsrechte“²¹⁴ (einschließlich des „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“) sind der Beruf des Handelnden und Geschädigten, der Umfang der Auswirkungen, der Grad des Verschuldens sowie Zweck, Art und Folgen der Handlung zu berücksichtigen. Laut OVG-Kommentierung dient die Berücksichtigung dieser Kriterien bei den „ideellen Persönlichkeitsrechten“ der Abstimmung und dem Ausgleich von Konflikten zwischen den Persönlichkeitsrechten und anderen Interessen.²¹⁵ Dies deutet auf eine Güter- und Interessenabwägung hin, wie sie beispielsweise auch in Deutschland bei der Feststellung des konkreten Schutzbereichs im Rahmen der Prüfung der Widerrechtlichkeit des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorgenommen wird.

Zugleich haben ideelle Persönlichkeitsrechte (wie etwa das Recht am eigenen Namen und am eigenen Bildnis) über die negative Funktion der Abwehr vor Eingriffen hinaus eine positive Funktion in Gestalt der Gewährung von Verwertungsmöglichkeiten, §§ 1012 Abs. 1, 1018 Abs. 1 ZGB.²¹⁶

2. BT

Die §§ 1002 ff. ZGB sehen in fünf Kapiteln (2. bis 6. Kapitel) Bestimmungen zu den besonderen Persönlichkeitsrechten vor. Bei den im zweiten Kapitel geregelten „stofflichen Persönlichkeitsrechten“, also Leben, Körper und Gesundheit, sind Vorschriften über Organspenden, klinische Experimente sowie den Umgang mit Genen und Embryonen zu finden.²¹⁷ Hier ist auch die Haftung wegen sexueller Belästigung verortet, deren Normierung im Gesetzgebungsverfahren offenbar große Beachtung in der Öffentlichkeit gefunden hat.²¹⁸

Das dritte Kapitel zum Recht am eigenen Namen (bzw. an der eigenen Bezeichnung, soweit nicht natürliche Personen Rechtsinhaber sind) enthält auch einige Vorschriften zum Recht auf einen Namen (Namens-

²¹³ Chin.: „物质性人格权“, siehe OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 99 ff., und hierzu bereits *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 196), S. 43 f.

²¹⁴ Chin.: „精神性人格权“. Ebd.

²¹⁵ OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 100 f.

²¹⁶ So bereits zum E1 des ZGB *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 194), S. 80 f.

²¹⁷ §§ 1006 ff. ZGB.

²¹⁸ Siehe *Harro von Senger*, a. a. O. (Fn. 3), S. 145, der berichtet, dass der Endentwurf des ZGB (E4), der im Dezember 2019 veröffentlicht worden ist, mit 114.574 Anregungen von 13.718 Internetnutzern bedacht worden sei, wobei das Publikum dem Problem der sexuellen Belästigung besonders viel Augenmerk geschenkt habe. Tatsächlich wurde der Kreis sexueller Handlungen in § 1010 Abs. 1 ZGB im Vergleich zum Entwurf vom Dezember 2019 erweitert, sodass der Tatbestand nun auch durch Texte oder Bilder verwirklicht werden kann.

wahl, Namensänderung²¹⁹), die die familienrechtlichen Regelungen ergänzen.²²⁰ Besonders interessant und neu ist § 1017 ZGB, der auch Pseudonyme (einschließlich der im Internet verwendeten Pseudonyme²²¹), Künstlernamen, Namensübersetzungen, Firmen (also der Name, unter dem ein Unternehmen oder Einzelgewerbetreibender seine Geschäfte betreibt) sowie Abkürzungen von Namen dem Schutz des Rechts am eigenen Namen (bzw. an der eigenen Bezeichnung) unterstellt, soweit diese über eine „gewisse gesellschaftliche Bekanntheit“ verfügen.

Das Recht am eigenen Bildnis ist in den §§ 1018 ff. ZGB des vierten Kapitels geregelt. Ein Bildnis ist nach der Definition in § 1018 Abs. 2 ZGB die Darstellung der äußeren Erscheinung eines Menschen, durch die eine natürliche Person identifiziert werden kann. Die Darstellung muss dabei auf einem Medium wiedergegeben werden, wobei Bildaufnahmen, Skulpturen und Gemälde als Beispiele genannt werden. Die folgenden Vorschriften regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Bildnis genutzt werden darf, dass Lizenzverträge über die Nutzung eines Bildnisses zugunsten des Inhabers des Rechts am Bildnis ausgelegt werden und wann ein solcher Lizenzvertrag aufgelöst werden kann.

Das Recht auf Schutz des guten Rufs und der Ehre sind in den §§ 1024 ff. ZGB geregelt. Während der Ruf das Resultat der Beurteilung (etwa der Moral, des Ansehens, der Kompetenz und der Bonität) eines Zivilsubjekts ist, ist die Ehre eine positive Beurteilung (der Leistungen oder Verdienste) eines Zivilsubjekts durch eine Organisation (die Regierung, die Arbeitseinheit oder das Kollektiv).²²² Die §§ 1025 ff. ZGB beschäftigen sich mit der Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Schutz des guten Rufs des Betroffenen und dem öffentlichen Interesse an einem Verhalten (wie etwa Presseberichterstattung), durch das der gute Ruf des Betroffenen beeinträchtigt wird. Insbesondere werden in § 1026 ZGB Kriterien aufgelistet, um zu bestimmen, ob der Handelnde bei Recherchen (der „Verifizierung“) seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. Die §§ 1029 und 1030 ZGB sprechen außerdem Bonitätsbewertungen an, indem dort ein Recht auf Einsichtnahme, Korrektur und Löschung solcher Bewertungen normiert und im Übrigen auf die Regelungen zum Schutz persönlicher Informationen verwiesen wird.

Mit dem Schutz persönlicher Informationen (个人信息) und dem Recht auf Privatsphäre (隐私权) beschäftigt sich schließlich das sechste Kapitel. Es handelt sich dabei um Persönlichkeitsrechte, die bislang nicht gesetzlich geregelt waren, deren Anerkennung jedoch

von der Literatur gefordert worden war.²²³ Die Privatsphäre, für deren Definition in § 1032 Abs. 2 ZGB offenbar auch auf ein subjektives Element abgestellt wird (den Wunsch des Betroffenen auf Geheimhaltung), genießt nach der Konzeption des § 1033 ZGB einen absoluten Schutz.²²⁴ Bei den persönlichen Informationen²²⁵ handelt es sich gemäß § 1034 Abs. 2 ZGB um Informationen, mit deren Hilfe allein oder in Kombination mit anderen Informationen eine bestimmte natürliche Person identifizierbar ist. Insofern ist eine gewisse Ähnlichkeit zum Begriff der personenbezogenen Daten des deutschen und europäischen Datenschutzrechts erkennbar.²²⁶ Die folgenden Regelungen lassen ebenfalls das Gerüst dieser Vorbilder erkennen:²²⁷ Die §§ 1035, 1036 ZGB stellen Grundsätze der Verarbeitung persönlicher Informationen auf und legen fest, unter welchen Voraussetzungen diese Verarbeitung rechtmäßig ist (sodass der Verarbeiter der Informationen nicht haftet); natürliche Personen haben nach § 1037 ZGB (ähnlich wie bei Bonitätsbewertungen im Rahmen des Schutzes des guten Rufs) ein Recht auf Einsichtnahme, Korrektur und Löschung von persönlichen Informationen; und schließlich legt § 1038 ZGB dem Informationsverarbeiter bestimmte Pflichten auf. Einen Fremdkörper bildet insofern nur § 1039 ZGB, in dem eine Geheimhaltungspflicht für staatliche Behörden und Einrichtungen, die staatliche Verwaltungsfunktionen wahrnehmen, im Hinblick auf die Privatsphäre und persönliche Informationen normiert wird.²²⁸

IV. Familienrecht

Das chinesische Familienrecht ist eines der ältesten Rechtsgebiete der Volksrepublik China. Es ist bereits in den 1950er Jahren kodifiziert worden und bis zum Inkrafttreten des ZGB galt das EheG aus dem Jahr 1980 in der Fassung von 2001.²²⁹ Neu in das nun als „Ehe und Familie“ bezeichnete 5. Buch aufgenommen wur-

²²³ Siehe *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 196), S. 82 f. Der Schutz persönlicher Informationen wurde allerdings nicht als eigenes Persönlichkeitsrecht, sondern als Teil des Schutzbereichs der Privatsphäre diskutiert. Die Privatsphäre wird erstmals als eines der zivilen Rechte und Interessen in § 2 Abs. 2 HaftpflichtG angeführt.

²²⁴ Dies wird deutlich am Auffangtatbestand des § 1033 Nr. 6 ZGB, in dem im Anschluss an die Regelbeispiele in den Nr. 1 bis 5 auch die Verletzung der Privatsphäre „auf andere Art und Weise“ verboten wird.

²²⁵ Diese persönlichen Informationen umfassen auch private Informationen (私密信息), die nach § 1034 Abs. 3 ZGB der Privatsphäre zuzuordnen sind.

²²⁶ Die OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 359, nimmt dementsprechend Bezug auf das deutsche Bundesdatenschutzgesetz und die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

²²⁷ Siehe Art. 5, 6, 15 ff., 24 ff. DSGVO.

²²⁸ Die OVG-Kommentierung Persönlichkeitsrecht, S. 403 f., führt aus, dass eine Haftung wegen Verstoßes gegen § 1039 ZGB grundsätzlich nur aus dem Staatsentschädigungsgesetz (中华人民共和国国家赔偿法) vom 12.5.1994 in der Fassung vom 26.10.2012 (chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.1.188542) folgt.

²²⁹ Das OVG hatte zum Ehegesetz außerdem in den Jahren 2001, 2003 und 2011 drei justizielle Interpretationen erlassen. Die Interpretation 2003 war in 2017 revidiert worden.

²¹⁹ §§ 1015, 1016 ZGB.

²²⁰ Zum bisherigen (familienrechtlichen) Namensrecht siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, Länderbericht China, in: *Alexander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich* (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen 2013, S. 92 ff.

²²¹ Chin.: „网名“, wörtlich: „im Internet [verwendete] Namen“.

²²² Siehe die §§ 1024 Abs. 2, 1031 ZGB und *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 196), S. 74.

de das Adoptionsrecht²³⁰, das bislang in einem eigenen Gesetz (dem AdoptionsG) aus 1991 in der Fassung von 1998 geregelt war.

1. AT

Im AT des 5. Buches sind sowohl Grundsätze des Familien- als auch des Adoptionsrechts normiert worden. Als unmittelbarer Ausfluss einer Rede XI Jinpings nennt die OVG-Kommentierung die in § 1043 Abs. 1 ZGB festgelegten allgemeinen Familienpflichten „einen guten Familienstil zu etablieren, familiäre Tugenden zu fördern und dem Aufbau einer auf der Familie basierenden Zivilisation Aufmerksamkeit zu schenken.“²³¹ Nicht aus dem Ehegesetz übernommen wurden Regelungen zur Familienplanung und zur Förderung einer späten Geburt von Kindern.²³² Dies spiegelt nicht nur wider, dass die Ein-Kind-Politik Anfang 2016 eine deutliche Änderung erfahren hat,²³³ sondern zeigt auch, dass der Gesetzgeber klarer zwischen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen unterscheidet.²³⁴

Im Adoptionsrecht hat der Gesetzgeber in § 1044 ZGB das Kindeswohl als oberstes Prinzip eingeführt und sich dabei offenbar am „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ orientiert.²³⁵

Zudem findet sich dort nun erstmals eine gesetzgeberische Definition der Begriffe „Verwandte“, „nahe Verwandte“ und „Familienmitglieder“, § 1045 ZGB.

2. BT

Im BT des Familienrechts sind die Eheschließung (§§ 1046 bis 1054), Familienbeziehungen (§§ 1055 bis 1075), die Scheidung (§§ 1076 bis 1092) und die Adoption (§§ 1093 bis 1118) geregelt. Änderungen sind vor allem im (neuen) Kapitel zu den Familienbeziehungen festzustellen mit einem Abschnitt zur Beziehung zwischen den Eheleuten, in dem die Ehwirkungen und das Güterrecht geregelt sind, und einem Abschnitt zum Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern sowie zur Verwandtschaft, in dem erstmals die Abstammung gesetzlich geregelt ist.

²³⁰ Siehe hierzu unten unter B. 2. d).

²³¹ OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 7, 34 ff. Die Kommentierung macht zugleich deutlich, dass es sich insbesondere bei der in § 1043 Abs. 2 ZGB aus § 4 EheG übernommenen Treuepflicht der Ehegatten nicht um einen einklagbaren Anspruch handelt.

²³² Siehe die §§ 2 Abs. 3, 16 und § 6 Satz 2 EheG. Geblieben ist das aus rechtsvergleichender Sicht außergewöhnlich hohe Mindestalter der Ehefähigkeit (nach § 1047 ZGB).

²³³ Mit der Änderung des „Bevölkerungs- und Familienplanungsgesetzes“ (中华人民共和国人口与计划生育法) am 27.12.2015 (chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.1.261790) wurde die Ein-Kind-Politik zu einer Zwei-Kinder-Politik.

²³⁴ Siehe OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 18, wo die Streichung des betreffenden § 2 Abs. 3 EheG damit begründet wird, dass die Familienplanung den Regelungsbereich des Privatrechts überschreite.

²³⁵ OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 7. Die chinesische Fassung des Übereinkommens spricht allerdings vom „größten Interesse“ (最大利益) des Kindes, während § 1044 ZGB bei diesem Prinzip auf den „größten Nutzen“ (最有利) des Adoptierten abstellt.

a) Eheschließung

Im Hinblick auf die Eheschließung ergibt sich eine Änderung daraus, dass die Krankheit eines Ehegatten nicht mehr ein Eheverbot begründet.²³⁶ Ehen können jedoch nach § 1053 ZGB aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte schwerwiegende Krankheiten verschweigt.²³⁷ Eine Aufhebung der Ehe liegt nun ausschließlich in der Zuständigkeit der Volksgerichte.²³⁸ Für den Beginn der einjährigen Frist, innerhalb der die Aufhebung wegen Verheimlichens einer Krankheit geltend gemacht werden muss, stellt das ZGB auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Aufhebungsgrundes ab.²³⁹

Neu ist außerdem, dass bei einer unwirksamen oder aufgehobenen Ehe der schuldlose Ehegatte einen Schadensersatzanspruch hat, § 1054 Abs. 2 ZGB.²⁴⁰

b) Familienbeziehungen

Im 3. Kapitel des 5. Buches werden unter der Überschrift „Familienbeziehungen“ die Beziehungen einerseits zwischen den Ehegatten (§§ 1055 bis 1066 ZGB) und andererseits zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen anderen nahen Verwandten (§§ 1067 bis 1075 ZGB) geregelt. Hier geht es um die allgemeinen Wirkungen der Ehe, das Ehegüterrecht, Unterhaltspflichten sowie die Abstammung.

Im Güterrecht sind zwei wichtige Neuregelungen festzustellen, die erstens die Verfügungsbefugnis der Ehegatten und zweitens die Mithaftung für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten betreffen: § 1060 ZGB regelt allgemein Rechtsgeschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, während § 1064 ZGB dazu Stellung nimmt, unter welchen Voraussetzungen gemeinsame Verbindlichkeiten der Ehegatten vorliegen.

Fragen der Verfügungsbefugnis sind in China aufgrund des gesetzlichen Güterstands der Errungenschaftsgemeinschaft von besonderer Relevanz, da es sich um eine Mischform zwischen Gütergemeinschaft und Gütertrennung mit drei Vermögensmassen handelt: das jeweilige Einzelvermögen jedes Ehegatten so-

²³⁶ § 7 Nr. 2 EheG. Die Aufhebung dieses Verbots wird mit dem medizinischen Fortschritt begründet, der einen solchen Eingriff in die Eheschließungsfreiheit nicht mehr erforderlich mache. Geblieben ist hingegen das Eheverbot zwischen Blutsverwandten, § 1048 ZGB. Zu den Eheverboten nach dem Ehegesetz siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 43 ff.

²³⁷ Zu der Frage, welche Krankheiten als schwerwiegend anzusehen sind, führt die OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 99 f., zunächst abstrakt aus, dass damit Krankheiten gemeint seien, die eine teure Behandlung erforderlich machen und die reguläre Arbeit und das normale Leben des Patienten während einer längeren Zeit beeinträchtigen, um dann als Beispiel schwere Erbkrankheiten, bestimmte ansteckende Krankheiten und psychische Krankheiten anzuführen, die bereits nach dem Ehegesetz ein Eheverbot begründeten.

²³⁸ Nach § 11 Satz 1 EheG konnte die Aufhebung der Ehe auch bei der Eheregisterbehörde geltend gemacht werden.

²³⁹ § 1053 Abs. 2 ZGB. Wird die Aufhebung der Ehe nach § 1052 ZGB wegen Drohung geltend gemacht, beginnt die Frist erst, nachdem die Drohungshandlung endet bzw. nachdem die betroffene Partei ihre körperliche Freiheit wiedererlangt.

²⁴⁰ Dieser Schadensersatzanspruch soll nach der OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 109, neben materiellen Schäden auch immaterielle Schäden umfassen.

(Ehe mit der Mutter, Empfängniszeit) oder ob auf naturwissenschaftliche Beweismethoden zurückzugreifen ist; eine gesetzliche Regelung zur Anerkennung der Vaterschaft ist nach wie vor nicht vorgesehen.²⁵³

c) Scheidung

Das chinesische Scheidungsrecht unterscheidet die einvernehmliche Scheidung vor der Registerbehörde und die nur von einer Seite betriebene gerichtliche Scheidung.²⁵⁴ Bei der einvernehmlichen Scheidung hat der Gesetzgeber eine Abkühlungsphase von 30 Tagen eingeführt, in der jeder Ehegatte den Antrag auf Scheidung bei der Registerbehörde zurücknehmen kann, § 1077 Abs. 1 ZGB.²⁵⁵ Außerdem muss die Ausstellung einer Scheidungsurkunde gemäß § 1077 Abs. 2 ZGB innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen nach Ablauf der Rücknahmefrist von beiden Ehegatten persönlich bei der Registerbehörde beantragt werden. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, gilt der Antrag auf Eintragung der Scheidung als zurückgenommen. Laut OVG-Kommentierung will der Gesetzgeber mit der Abkühlungsphase „gegen das Phänomen der leichtfertigen Scheidung zum Schutz der Stabilität von Ehe und Familie“ vorgehen.²⁵⁶

Für die von einem Ehegatten betriebene gerichtliche Scheidung wird weiterhin darauf abgestellt, ob die Ehe zerrüttet ist, wofür gesetzlich widerlegbare Vermutungen aufgestellt werden, § 1079 ZGB. Die obligatorische Schlichtung durch das Gericht bleibt ebenfalls erhalten. Neu ist hingegen, dass ein Anspruch auf gerichtliche Scheidung besteht, wenn die Eheleute ein Jahr getrennt leben, nachdem das Gericht die Scheidungsklage abgewiesen hat, § 1079 Abs. 5 ZGB. Es kommt damit zu einer sukzessiven Anwendung des Scheidungsgrundes der Zerrüttung und einer längeren Trennungszeit. Die OVG-Kommentierung sieht hierin einen weiteren Schritt zur Gewährleistung der Scheidungsfreiheit.²⁵⁷

Im Hinblick auf die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen sind hingegen nur wenige Änderungen festzustellen.²⁵⁸ Insbesondere besteht auch nach dem ZGB grundsätzlich kein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt.²⁵⁹ Der güterrechtliche Billigkeitsausgleich ist nach § 1088 ZGB nun auf alle Güterstände anwend-

bar.²⁶⁰ Ansonsten bleibt es für die Auseinandersetzung des Vermögens neben den generalklauselartigen Leitlinien des § 1087 ZGB²⁶¹ zumindest vorläufig bei den kasuistischen Regelungen, die das OVG zur bislang bestehenden Rechtslage entwickelt hatte.²⁶² Schließlich wurden die Schadensersatzansprüche wegen familiärer Pflichtverletzung in § 1091 ZGB um einen Auffangtatbestand ergänzt,²⁶³ sodass nun jedes „schwerwiegende Verschulden“ des anderen Ehegatten, das zur Scheidung führt, einen Anspruch begründet.²⁶⁴

Gleichfalls nur wenig überarbeitet wurden die Regelungen zur elterlichen Sorge nach der Scheidung. Beiden Eltern bleibt auch im Fall der Scheidung die elterliche Sorge (bzw. die gemeinsame gesetzliche Vormundschaft) nach § 1084 ZGB erhalten.²⁶⁵ Beim Aufenthaltsbestimmungsrecht stellt § 1084 Abs. 3 ZGB nicht mehr auf die Stillzeit des Kindes, sondern auf die Zeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ab, während der das Aufenthaltsbestimmungsrecht grundsätzlich der Mutter zukommt.²⁶⁶

d) Adoption

Das Adoptionsrecht wurde ganz überwiegend aus dem Adoptionsgesetz übernommen.²⁶⁷ Adoptiert werden können nunmehr jedoch Minderjährige (zuvor: Kinder unter 14 Jahren²⁶⁸), soweit die in § 1094 ZGB angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die bereits erwähnte Änderung der Ein-Kind-Politik²⁶⁹ führt außerdem dazu, dass nun auch Personen ein Kind adoptieren dürfen, die bereits ein Kind haben, §§ 1098 Nr. 1, 1100 ZGB. Neu ist, dass Personen von einer Adoption ausgeschlossen sind, die wegen rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen aktenkundig geworden sind, soweit diese für das gesunde Aufwachsen des Adoptierten nachteilig sind, § 1098 Nr. 4 ZGB.

²⁶⁰ § 40 EheG sah einen Billigkeitsausgleich nur vor, wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbart hatten.

²⁶¹ Im Vergleich zu der Vorgängervorschrift des § 39 EheG sind nun bei der Vermögensauseinandersetzung (neben den Rechten und Interessen von Kind und Frau) auch die Rechte und Interessen der schuldlosen Seite zu berücksichtigen.

²⁶² Siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 64 ff. Siehe nun aber §§ 71 ff. OVG-Interpretation ZGB Familienrecht (Fn. 244).

²⁶³ Zu diesem bislang in § 46 EheG normierten Anspruch, dem neben der Ausgleichsfunktion auch eine Trostfunktion (Ersatz des immateriellen Schadens) und eine Straf- und Präventionsfunktion zukommt, siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 74 ff.

²⁶⁴ In Betracht kommen nach der OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 332, Verhaltensweisen wie etwa Ehebruch, Prostitution, Glücksspiel oder Drogenkonsum.

²⁶⁵ Ausführlich zur elterlichen Sorge *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 83 ff.

²⁶⁶ Eine solche Fristenregelung hatte das OVG bereits 1993 in einer justiziellen Interpretation eingeführt. Siehe hierzu und zu den Ausnahmen zum Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 85 f. Siehe nun §§ 44 ff. OVG-Interpretation ZGB Familienrecht (Fn. 244).

²⁶⁷ Zur bisherigen Rechtslage siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 86 ff.

²⁶⁸ § 4 AdoptionsG.

²⁶⁹ Siehe oben unter B. IV. 1.

²⁵³ Zur bisherigen Rechtslage siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 82 f.

²⁵⁴ Ausführlich hierzu *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 59 ff.

²⁵⁵ Als ausländische Vorbilder dieser Abkühlungsphase führt die OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 244 ff., das russische, südkoreanische, französische und das englische Recht an.

²⁵⁶ OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 8.

²⁵⁷ OVG-Kommentierung Familien- und Erbrecht, S. 8.

²⁵⁸ Kritisch hierzu bereits im Entwurfsverfahren *Juan Tao*, Anmerkungen zur Kodifikation des chinesischen Ehe- und Familienrechts, in: *Yuanshi Bu* (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 23), S. 153 ff. (166).

²⁵⁹ § 1090 ZGB sieht (wie zuvor § 42 EheG) nur einen Anspruch auf „wirtschaftliche Hilfe“ des Ehegatten vor, der sich zum Zeitpunkt der Scheidung in Existenzschwierigkeiten befindet. Siehe hierzu ausführlich *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a. a. O. (Fn. 220), S. 62 f.

Neu eingeführt wurde schließlich eine Evaluation der Adoption durch die für die Eintragung der Adoption zuständige Abteilung für Zivilangelegenheiten, § 1105 Abs. 5 ZGB.

V. Erbrecht²⁷⁰

Wie das Familienrecht war auch das Erbrecht bislang in einem eigenen Gesetz geregelt, das bereits 1985 verabschiedet worden und noch vom sowjetischen Erbrecht beeinflusst war.²⁷¹ Angesichts des gewachsenen Wohlstands eines beachtlichen Teils der chinesischen Bevölkerung und der seit 1985 gesteigerten Lebenserwartung wäre zu erwarten, dass dieses Rechtsgebiet im ZGB aufgrund seiner sozialpolitischen Funktion eine weitreichende Änderung erfahren hat.²⁷² Dies ist jedoch (bis auf die Einführung einer Nachlassverwaltung²⁷³) nicht der Fall.

1. AT

Im AT findet sich eine Änderung, mit der jedoch keine inhaltliche Neuerung verbunden ist, in § 1122 ZGB, wonach das gesamte legale Vermögen einer natürlichen Person zum Nachlass gehört, soweit die Vererblichkeit gesetzlich oder aufgrund der Natur des Nachlasses nicht ausgeschlossen ist. § 3 ErbG war noch vom Enumerationsprinzip ausgegangen, hatte also die vererblichen Vermögensbestandteile einzeln aufgezählt, enthielt aber einen Auffangtatbestand, nach dem auch „anderes legales Vermögen“ als Nachlass galt.

Neu in das ZGB wurde eine Regelung aus der justiziellen Interpretation des OVG zum Erbesetz²⁷⁴ eingefügt (§ 1121 Abs. 2 ZGB), die eine Vermutungsregelung für den Zeitpunkt des Todes in Fällen enthält, bei denen mehrere Personen, die sich gegenseitig beerben, durch ein und dasselbe Ereignis versterben.

Die Tatbestände, die zu einer Erb- bzw. Vermächtnisunwürdigkeit führen, wurden erweitert.²⁷⁵ Zugleich hat der Gesetzgeber für einige der (minderschweren) Tatbestände die Möglichkeit eingeführt, dass die Erbwürdigkeit des Erben bei Reue und durch Verzeihung wiederhergestellt wird.²⁷⁶ Ob diese Regelung zur Wiederherstellung der Erbwürdigkeit auch für Vermächtnisnehmer gilt, ist unklar.²⁷⁷

²⁷⁰ Für wertvolle Hinweise in diesem Kapitel zum Erbrecht nach dem ZGB bin ich Herrn Prof. Peter A. Windel, Ruhr-Universität Bochum, sehr zu Dank verpflichtet.

²⁷¹ Yang Lixin, Key Points on Revisions of the Draft to the Succession Series of the Civil Code, in: China Law 2019, S. 112 ff. (113 ff., 120).

²⁷² Diese Erwartung hatte etwa auch Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 101.

²⁷³ Siehe unten unter B. VI. 4.

²⁷⁴ Ziffer 2 OVG-Interpretation ErbG.

²⁷⁵ Neu sind die Tatbestände des Verbergens von Testamenten (§ 1125 Abs. 1 Nr. 4, 3. Alt. ZGB) und die Täuschung oder Bedrohung des Testators (§ 1125 Abs. 1 Nr. 5 ZGB).

²⁷⁶ § 1125 Abs. 2 ZGB.

²⁷⁷ Gemäß § 1125 Abs. 3 ZGB gelten die Tatbestände, die nach § 1125 Abs. 1 ZGB zur Erbenunwürdigkeit führen, auch für Vermächtnisnehmer. Eine Verweisung auf die in § 1125 Abs. 2 ZGB geregelte Wiederherstellung der Erbwürdigkeit fehlt hingegen.

2. BT

Der BT des Erbrechts regelt die gesetzliche Erbfolge (§§ 1126 bis 1132), testamentarische Erbfolge und Vermächtnis (§§ 1133 bis 1144) sowie die Erbauseinandersetzung (§§ 1145 bis 1163).

a) Gesetzliche Erbfolge

Im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge wurde der im internationalen Vergleich sehr enge Kreis der Erben²⁷⁸ etwas erweitert²⁷⁹: Kinder von Geschwistern des Erblassers treten nun bei deren Vorversterben als gesetzliche Erben ein, § 1128 Abs. 2 ZGB. Die Gefahr erbenloser Nachlässe wird sich durch diese Erweiterung nicht völlig verhindern lassen.²⁸⁰ In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass erbenloser Nachlass nun gemäß § 1160 ZGB für gemeinnützige Unternehmungen verwendet werden muss, wenn er in das Eigentum des Staates fällt.²⁸¹

b) Testamentarische Erbfolge und Vermächtnisse

Die Testierfreiheit bleibt auch nach dem ZGB weitgehend unbegrenzt: Es gibt kein Pflichtteilsrecht (im Sinne der §§ 2303 ff. BGB)²⁸², und der Erblasser kann ungehindert Familienfremde als Erben einsetzen, da keine Erbschaftssteuer erhoben wird, durch die der Gesetzgeber diesbezüglich negative fiskalische Anreize setzen könnte. Zulässig ist nach § 1133 Abs. 4 ZGB auch die Errichtung einer Treuhand (nicht jedoch einer Stiftung) mit dem Todesfall.²⁸³

Mit der Betonung der Testierfreiheit wird außerdem erklärt, warum das chinesische Erbrecht das allgemeine Institut des Erbvertrags nicht kennt. Zulässig sind hingegen „Vereinbarungen über Vermächtnisse und Unterhalt“, bei denen eine Organisation oder ein Einzelner den Erblasser gegen Einsetzung als Legatar lebzeitig unterhält, wobei § 1158 ZGB den Kreis der Personen, die eine solche Vereinbarung mit dem Erblasser

²⁷⁸ Nach § 1127 ZGB ist das gesetzliche Verwandtenerbrecht auf zwei Ordnungen begrenzt, nämlich Ehegatte, Kinder und Eltern (1. Ordnung) sowie Geschwister und Großeltern (2. Ordnung).

²⁷⁹ Zur bisherigen Rechtslage siehe Knut Benjamin Piffler/Zhu Qingyu, Erbrecht, in: Jörg Binding/Knut Benjamin Piffler/Xu Lan, a. a. O. (Fn. 24), S. 290 f.

²⁸⁰ Kritisch in dieser Hinsicht Yang Lixin, a. a. O. (Fn. 271), S. 113.

²⁸¹ Anders noch die bisherige Regelung in § 32 ErbG. Diese Gemeinwohlbindung galt und gilt auch weiterhin nicht, wenn der Erblasser Mitglied einer Organisation kollektiver Eigentumsordnung war, in deren Eigentum der erbenlose Nachlass nach § 1060, 2. Halbsatz ZGB fällt.

²⁸² Ein Pflichtteil steht nach § 1155 ZGB (zuvor: § 28 ErbG) nur dem ungeborenen Kind des Erblassers zu, wenn es nach dem Erbfall lebend geboren wird. Ein „notwendiger Anteil“ des Nachlasses ist gemäß § 1141 ZGB (zuvor: § 19 ErbG) außerdem für arbeitsunfähige Erben vorzubehalten, die keine Einkommensquelle haben. Siehe hierzu Knut Benjamin Piffler/Timo Kleinwegener, Necessary Portion in China, in: Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Comparative Succession Law, Bd. 3: Mandatory Family Protection, Oxford: Oxford University Press 2020, S. 601 ff.

²⁸³ Siehe hierzu auch die §§ 8 Abs. 2, 13 Treuhandgesetz vom 28.4.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2001, 71 ff.

abschließen dürfen, im Vergleich zu § 31 ErbG ausweitert.²⁸⁴

Die Einführung neuer Formen, in denen die Errichtung eines Testaments zulässig ist (gedruckte Testamente und Videotestamente, §§ 1136, 1137 ZGB), ist offenbar als Maßnahme gegen die Zurückhaltung in China zu verstehen, ein Testament zu errichten.²⁸⁵ Die OVG-Komentierung sieht hierin eine Anpassung an die neuen Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben.²⁸⁶ Der Testierfreiheit ist wiederum geschuldet, dass die besondere Bestandsgarantie notarieller Testamente gegenüber in anderen Formen errichteten Testamenten abgeschafft worden ist.²⁸⁷ Für beide Neuerungen muss sich freilich noch erweisen, ob dadurch die Fälschungsgefahr wächst.

Etwas irritierend ist die (aus der OVG-Interpretation ErbG übernommene²⁸⁸) Regelung des § 1142 Abs. 2 ZGB, wonach eine testamentarische Verfügung als zurückgenommen gilt,²⁸⁹ wenn der Testator nach Errichtung des Testaments Rechtsgeschäfte vornimmt, die dieser Verfügung widersprechen. Offenbar fürchtete der Gesetzgeber, dass der testamentarische Erbe eines Gegenstands, der sich zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr im Nachlass befindet (weil er beispielsweise vom Erblasser veräußert worden ist), ansonsten von Dritten die Herausgabe des Gegenstands fordern könnte. Ein solcher Herausgabeanspruch besteht freilich schon deswegen nicht, weil der Erbfall gemäß § 1121 ZGB erst mit dem Tod des Erblassers eintritt, zu einem Zeitpunkt also, zu dem der Gegenstand nicht mehr zum Nachlass gehört.

c) Erbausinandersetzung (Regelung des Nachlasses)

Die weitreichendste Neuerung im Erbrecht ist die Einführung einer obligatorischen Nachlassverwaltung nach den §§ 1145 bis 1149 ZGB, die im deutschen Recht keine Entsprechung hat. Die Nachlassverwaltung fasst Funktionen der Nachlasssicherung (§§ 1147 Nr. 1 und 2 ZGB), Haftungsverwirklichung (§ 1147 Nr. 4 ZGB) und Verteilung (§ 1147 Nr. 5 ZGB) zusammen²⁹⁰ und ähnelt daher zu einem gewissen Grad dem anglo-amerikanischen Erbrecht. Eine von der chinesischen

Lehre zu beantwortende (dogmatische) Folgefrage ist, ob damit auch eine Abkehr vom erbrechtlichen Grundsatz des Vonselbsterwerbs einhergeht.²⁹¹

Die Verteilungsordnung des ZGB übernimmt hingegen das utilitaristische Prinzip des Erbgesetzes, dass die Teilung des Nachlasses der Produktion und dem Leben von Nutzen sein muss und die effektive Nutzung des Nachlasses nicht schädigen darf (§ 1156 Abs. 1 ZGB), und ermöglicht – wegen des Gebots sozialer Gerechtigkeit oder des Gedankens der Gegenseitigkeit²⁹² – Abweichungen von den Erbquoten (§§ 1130 Abs. 2 bis 4, 1131 ZGB). Im Hinblick auf die Haftungsordnung bleibt es beim Vorrang besonders bedürftiger Erben vor Gläubigern, § 1159 2. Halbsatz ZGB.

In § 1152 ZGB wurde die Regelung aus der OVG-Interpretation zum Erbgesetz übernommen, wonach der Erbanteil vor der Auseinandersetzung vererblich ist.²⁹³ Warum es dieser aus deutscher Sicht selbstverständlichen Regelung bedarf, ist nicht ganz klar. Neu ist, dass testamentarisch von § 1152 ZGB abgewichen werden darf.²⁹⁴

VI. Haftpflichtrecht

Das 7. Buch regelt schließlich die zivilrechtlichen Beziehungen, die durch die „Verletzung von zivilen Rechten und Interessen“ entstehen, § 1164 ZGB. Da in dem Buch nicht nur schuldhaftes Fehlverhalten (Delikt), sondern auch die Gefährdungshaftung geregelt ist, gibt es gute Gründe dafür, von einem Haftpflichtrecht zu sprechen.²⁹⁵ Dieses Haftpflichtrecht vom übrigen Schuldrecht zu trennen, führt die OVG-Komentierung darauf zurück, dass der Gesetzgeber diese Trennung bereits in den AGZR vorgenommen habe.²⁹⁶ Dabei wird durchaus gesehen, dass diese Trennung aus historisch-

²⁹¹ Von diesem Grundsatz, nach dem die Erbschaft unmittelbar und von selbst auf die Erben übergeht, kannte das chinesische Erbrecht freilich auch zuvor schon eine Ausnahme: Das Vermächtnis, das nach § 29 SachenrechtsG als Vindikationslegat ausgestaltet war, bedurfte einer Annahme durch den Vermächtnisnehmer (siehe hierzu oben unter B. I. 1).

²⁹² Siehe *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 101 f.

²⁹³ Siehe Ziffer 52 OVG-Interpretation ErbG. Nach der Erbausinandersetzung ist der Erbanteil *a fortiori* vererblich. Die entsprechende Regelung zu Vermächtnisnehmern in Ziffer 53 OVG-Interpretation ErbG wurde nicht in das ZGB übernommen, findet sich jedoch weiterhin in § 38 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》继承编的解释(一)) vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.3.349602.

²⁹⁴ Dies deutet darauf hin, dass auflösend bedingte Erbschaften zulässig sind. Denkbar erscheint aber auch, dass der Erbanfall bis zur Auseinandersetzung anders als im deutschen Recht nicht endgültig ist und (wegen der oben angesprochenen flexiblen Erbquoten) einer Regelung bedarf.

²⁹⁵ So bereits *Hans-Georg Bollweg/Norman Doukoff/Nils Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, in: ZChinR 2011, S. 91 ff.

²⁹⁶ OVG-Komentierung Haftpflichtrecht, S. 7 („In unserem Land wurde die rechtsverletzende Handlung seit den AGZR ‚eigenständig‘ vom Schuldrecht getrennt, indem ein Kapitel ‚zivile Haftung‘ bestimmt wurde, was einen positiven Effekt hatte und für die Gesetzgebungstechnik eine Innovation mit positiver Bedeutung war.“)

²⁸⁴ Laut OVG-Komentierung Familien- und Erbrecht, S. 10, 687, dient diese Erweiterung der besseren Absicherung des Erblassers.

²⁸⁵ Siehe zu den sozialen und ethischen Gründen für die mangelnde Testierfreudigkeit etwa *Zhang Shuhan*, Das Testament in China. Geschichte, Gesetz und Gewohnheit, in: ZChinR 2013, S. 75 ff. (86 ff.).

²⁸⁶ OVG-Komentierung Familien- und Erbrecht, S. 10.

²⁸⁷ § 20 Abs. 3 ErbG wurde nicht in den entsprechenden § 1142 ZGB aufgenommen. OVG-Komentierung Familien- und Erbrecht, S. 10, sieht den Zweck der Abschaffung darin, „gewissenhaft den wahren Willen des Testators zu befolgen“.

²⁸⁸ Ziffer 39 OVG-Interpretation ErbG.

²⁸⁹ Die Zurücknahme und Änderung von Testamenten sind in § 1142 Abs. 1 ZGB geregelt, sodass es bei den Rechtsgeschäften in Abs. 2 nicht um diese Rechtsgeschäfte gehen kann.

²⁹⁰ Laut OVG-Komentierung Familien- und Erbrecht, S. 10, verfolgt der Gesetzgeber mit der Einführung das Ziel, dass der Nachlass eine zweckmäßige Verwaltung erhält und reibungslos aufgeteilt wird und die Interessen der Erben und der Gläubiger besser geschützt werden.

rechtsvergleichender Perspektive einen Bruch darstellt und international keine Vorbilder hat.²⁹⁷

Das Buch hat überwiegend die Normen und die Systematik (mit einem AT in den Kapiteln 1 bis 3 sowie einem BT mit sektoralen Sonderregelungen in den Kapiteln 4 bis 10) des Haftpflichtgesetzes aus 2009 übernommen.²⁹⁸

1. AT

Einige Vorschriften zu den Grundstrukturen des Haftpflichtgesetzes²⁹⁹ wurden nicht in den AT des 7. Buches übernommen, da der Gesetzgeber diese in das 1. Buch des ZGB (bzw. zuvor schon in den ATZR) eingefügt hat: Wer welche Ansprüche bei einer „Verletzung von Rechten und Interessen“ geltend machen kann, ist dem 1. Buch (§§ 120, 179 ZGB³⁰⁰) zu entnehmen. Die (offene) Definition des Begriffs „Rechte und Interesse“ (权益)³⁰¹ ist im ZGB ganz entfallen, sodass für die Bestimmung, wann eine geschützte individuelle Rechtsposition vorliegt, auf die in den §§ 109 ff. ZGB angeführten Rechte³⁰² und die Persönlichkeitsrechte im 4. Buch zurückzugreifen sein wird.

Auch die Tatbestände für eine Befreiung von einer Haftung (wegen höherer Gewalt, Notwehr oder Notstand³⁰³) finden sich nun im 1. Buch (dort §§ 180 bis 182 ZGB). Neu aufgenommen wurden hingegen in die „Allgemeinen Bestimmungen“ des 1. Kapitels des Haftpflichtrechts Regelungen zur Selbstgefährdung bzw. zum Handeln auf eigene Gefahr (自甘风险, § 1176 ZGB) und zur Selbsthilfe (自助行为, § 1177 ZGB).

Im zweiten Kapitel sind unter der Überschrift „Schadensersatz“ die Vorschriften zusammengefasst, die aus den Grundstrukturen des Haftpflichtgesetzes weder in das 1. Buch des ZGB noch in die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Haftpflichtrechts verschoben werden konnten: Es geht hier zwar überwiegend um Regelungen zur Höhe eines Schadensersatzanspruchs (§§ 1179, 1180, 1182, 1184 ZGB). Jedoch wurde auch die bereits in den AGZR angelegte Billigkeitshaftung (§ 1186 ZGB³⁰⁴) und die Vorschrift über das Geltendmachen von Ansprüchen durch Rechtsnachfolger (§ 1181 ZGB³⁰⁵) hier eingefügt.

²⁹⁷ OVG-Kommentierung Haftpflichtrecht, S. 7.

²⁹⁸ Die OVG-Kommentierung Haftpflichtrecht, S. 7, macht als Grund hierfür geltend, dass das Haftpflichtgesetz erst vor kürzerer Zeit verabschiedet worden sei und daher eine hohe Reife bei der Gesetzgebungstechnik vorweise.

²⁹⁹ Diese Grundstrukturen waren in den ersten drei Kapiteln des Haftpflichtgesetzes (§§ 1 bis 31) geregelt. Die Reihenfolge der aus den Kapiteln 2 und 3 HaftpflichtG übernommenen Paragraphen hat sich im ZGB stark geändert und diese zwei Kapitel sind im ZGB (in Kapitel 2: Schadensersatz) zusammengefasst worden.

³⁰⁰ Zuvor: §§ 3, 15 HaftpflichtG.

³⁰¹ § 2 Abs. 2 HaftpflichtG. Siehe hierzu *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 134 f.

³⁰² Wo freilich in § 126 ZGB auf weitere „zivile Rechte und Interessen“ (民事权利和利益) in anderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen wird und (in § 118 ZGB) auch Rechte aus Schuldverhältnissen angeführt werden.

³⁰³ Zuvor: §§ 29 bis 31 HaftpflichtG.

³⁰⁴ Zuvor: § 24 Haftpflichtgesetz, § 132 AGZR.

³⁰⁵ Zuvor: § 18 Haftpflichtgesetz. Der Zweck dieser Regelung erschließt sich nicht ohne Weiteres. Offenbar besteht ein Bedürfnis

Neu sind Regelungen zum Ersatz immaterieller Schäden in Form von Schockschäden, wenn eine Sache (wie etwa ein Haustier) verletzt wird, die eine besondere persönliche Bedeutung für eine natürliche Person hat (§ 1183 Abs. 2 ZGB), und zum Strafschadensersatz bei vorsätzlicher Verletzung von Immaterialgüterrechten (§ 1185 ZGB).

Hinter der Überschrift des 3. Kapitels „Besondere Bestimmungen zum Haftungssubjekt“ verbirgt sich (wie bereits beim Haftpflichtgesetz) ein bunter Strauß unterschiedlichster Vorschriften. Sie betreffen Fragen der Zurechnung schadensverursachenden Verhaltens anderer (z. B. §§ 1188 Abs. 1, 1191, 1192 ZGB), Fragen der Deliktfähigkeit (§§ 1188 Abs. 2, 1190 ZGB), Fragen der Haftung bei einer Schädigung Dritter durch abhängig Beschäftigte (§§ 1191, 1192 ZGB) sowie der Haftung bei Schädigungen in öffentlichen oder der Öffentlichkeit geöffneten Räumen und Einrichtungen (§ 1198 ZGB) und speziell in Kindergärten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (§§ 1199 bis 1201 ZGB). Hier stehen aber auch Vorschriften zur Haftung aus Verletzungen eigener Verkehrssicherungspflichten, die allein (§§ 1198 Abs. 1, 1200 ZGB) oder zusammen mit dem Verhalten Dritter einen Schaden herbeigeführt haben (§§ 1198 Abs. 2, 1201 Satz 1, 2. Hs. ZGB).

Neu hinzugekommen sind Regelungen zur Haftung des Bestellers für das schadensverursachende Verhalten eines Werkunternehmers (§ 1193 ZGB) und zur Haftung bei „beauftragter Vormundschaft“³⁰⁶ (§ 1189).

Stark überarbeitet wurde die Haftung für schadensverursachendes Verhalten im Internet³⁰⁷: Der Anbieter (Provider) haftet nun nach § 1197 ZGB gesamtschuldnerisch mit dem Nutzer, wenn er fahrlässig keine Kenntnis von schadensverursachendem Verhalten hatte.³⁰⁸ Die §§ 1195, 1196 ZGB gestalten außerdem das Verfahren detaillierter aus, durch das der Geschädigte vom Anbieter verlangen kann, Maßnahmen zum Schutz seiner Rechte gegen den Schädiger zu ergreifen.³⁰⁹ Werden notwendige Maßnahmen nicht unverzüglich ergriffen, haftet der Anbieter wie bisher ge-

klarzustellen, dass Ansprüche aus der Verletzung von Rechten von natürlichen Personen und sonstigen Organisationen von Rechtsnachfolgern geltend gemacht werden können. Die Ausführungen der OVG-Kommentierung Haftpflichtrecht, S. 158, legen nahe, dass der Anspruch (bei natürlichen Personen) stellvertretend für den verstorbenen Anspruchsinhaber geltend gemacht wird (dass es sich dabei also nicht etwa um einen eigenen Anspruch der Rechtsnachfolger als Erben handelt).

³⁰⁶ Eine solche „beauftragte Vormundschaft“ führt laut OVG-Kommentierung Haftpflichtrecht, S. 226, nicht dazu, dass der Vormund seine Vormundschaftspflichten vollständig auf einen „beauftragten Vormund“ übertragen kann. Der Gesetzgeber hatte dabei offenbar Wanderarbeiter im Blick, die ihre Kinder bei den Großeltern betreuen lassen.

³⁰⁷ Zur bisherigen Rechtslage (auch unter Einbeziehung der betreffenden OVG-Interpretation) siehe *Yuanshi Bu*, a. a. O. (Fn. 15), S. 147 f.

³⁰⁸ Nach § 36 Abs. 3 Haftpflichtgesetz setzte die Haftung des Anbieters voraus, dass er von dem rechtsverletzenden Verhalten des Nutzers wusste.

³⁰⁹ Zuvor: § 36 Abs. 2 Haftpflichtgesetz. Inwiefern sich dieses neue Verfahren in der Praxis als wirksam erweist, bedarf einer weiteren Untersuchung.

samtschuldnerisch mit dem Schädiger für die „Ausweitung der Schädigung“.³¹⁰

Warum der Gesetzgeber diese Haftungstatbestände des Internet-Nutzers und des Internet-Providers nicht (zusammen mit der Haftung für die Verletzung der Verkehrssicherungspflichten) in die sektoralen Sonderregeln des BT eingefügt hat, kann wohl wiederum nur auf eine Pfadabhängigkeit zurückgeführt werden.

2. BT

Im „besonderen Teil“ sind wie bereits im Haftpflichtgesetz sektorale Sonderregeln zur Produkthaftung (§§ 1202 bis 1207 ZGB), zur Straßenverkehrshaftung (§§ 1208 bis 1217 ZGB), zur Arzthaftung (§§ 1218 bis 1228 ZGB), zur Umwelthaftung (§§ 1229 bis 1235 ZGB), zu wichtigen weiteren Quellen besonderer Gefahren (§§ 1236 bis 1244 ZGB), zur Tierhalterhaftung (§§ 1245 bis 1251 ZGB) und zur Haftung für gefährliche bzw. gefährlich verwahrte Gegenstände (§§ 1252 bis 1258 ZGB) normiert.

Im Produkthaftungsrecht haftet (neben dem Hersteller) nun offenbar auch der Verkäufer im Außenverhältnis verschuldensunabhängig, § 1203 Abs. 1 ZGB.³¹¹ Im Hinblick auf den Begriff des Produkts und des Fehlers ist weiterhin auf Normen außerhalb des ZGB zurückzugreifen.³¹²

Bei einem Rückruf von Produkten (wie etwa Kraftfahrzeugen, Spielzeug sowie Arznei- und Lebensmitteln³¹³) besteht nun eine Verpflichtung des Herstellers und des Verkäufers, dem Geschädigten notwendige Kosten, die er durch den Rückruf getragen hat, zu ersetzen, § 1206 Abs. 2 ZGB. Außerdem kann nach der entsprechend erweiterten Vorschrift des § 1207 ZGB³¹⁴ für den Fall unzureichender Maßnahmen bei sich im Verkehr befindlichen fehlerhaften Produkten auch ein Strafschadensersatz verhängt werden.

Zur Straßenverkehrshaftung ist im ZGB weiterhin nur die Haftung der Eigentümer und anderer Nutzer³¹⁵ von Kraftfahrzeugen geregelt, während Verkehrsunfälle zwischen Radfahrern oder zwischen Radfahrern und Fußgängern den allgemeinen Regelungen unterworfen sind. Auch die zuvor zum Haftpflichtgesetz bereits wegen mangelnder Rechtsklarheit kritisierte Verweisung in der Haftungsgrundnorm des § 1208 ZGB auf andere Gesetze (insbesondere zur Straßenverkehrssicherheit) ist übernommen worden.³¹⁶ Immerhin ist im ZGB nun eine Regelung zur Reihenfolge der Ersatzpflichtigen (Pflichtversicherung, Zusatzversicherung,

Verletzer) aufgenommen worden, die jeweils (unmittelbar) haften, soweit dies jeweils dem Umfang der Versicherungssumme entspricht, § 1213 ZGB. Neu hinzugekommen (bzw. aus einer entsprechenden Interpretation des OVG³¹⁷ eingefügt) sind Haftungsnormen für Verkehrsunfälle, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, das ohne Einwilligung des Halters (§ 1212 ZGB) oder ohne die erforderliche Lizenz (etwa im Personenbeförderungsgewerbe) betrieben wird (§ 1211 ZGB). Außerdem ist nach § 1217 ZGB eine Minderung der Schadensersatzhaftung des Nutzers eines Kraftfahrzeugs gegenüber unentgeltlichen Mitfahrern vorgesehen.

Die Arzthaftung wird in China nicht als eine dienstvertragliche Haftung vertragsrechtlich, sondern durch das Haftpflichtrecht geregelt.³¹⁸ Verschuldensabhängige Ansprüche aus den §§ 1218 ff. ZGB richten sich nur gegen die medizinische Einrichtung, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass medizinisches Personal (ähnlich wie bei der Arbeitgeberhaftung nach § 1191 ZGB) nicht haftet.³¹⁹ Im Vergleich zum Haftpflichtgesetz sind im ZGB nur wenige Neuerungen in diesem Rechtsgebiet festzustellen. Erwähnenswert ist, dass im Rahmen der besonderen Produkthaftung nach § 1223 ZGB nun auch der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln wegen fehlerhafter medizinischer Produkte in Anspruch genommen werden kann.³²⁰

Im Umwelthaftungsrecht nach den §§ 1229 ff. ZGB wurde – laut OVG-Komentierung „zur Umsetzung der Gedanken Xi Jinpings zur ökologischen Kultur“³²¹ – der Tatbestand der Verschmutzung der Umwelt durch den einer Zerstörung der Ökologie ergänzt, wobei beide Tatbestände noch einer genaueren Ausformung bedürfen. Der Handelnde haftet dem Verletzten verschuldensunabhängig, wobei § 1230 ZGB für bestimmte Tatsachen eine Beweislastumkehr festschreibt und § 1231 ZGB bei mehreren Handelnden zur Feststellung des jeweiligen Anteils der Haftung bestimmte Faktoren aufstellt. Neu hinzugekommen ist ein Strafschadensersatzanspruch des Verletzten, wenn ein vorsätzliches Verhalten erhebliche Folgen herbeiführt (§ 1232 ZGB). Im Rahmen einer Klage im öffentlichen

³¹⁷ §§ 2 und 3 OVG-Interpretation Straßenverkehrsunfälle (最高人民法院关于审理道路交通事故损害赔偿案件适用法律若干问题的解释) vom 27.11.2012; diese Vorschriften wurden dementsprechend nicht in die revidierte Fassung dieser Interpretation (vom 29.12.2020) übernommen (chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.349747).

³¹⁸ He Jian, Anteilige Haftung für ärztliche Behandlungsfehler, Berlin: Duncker & Humblot 2016, S. 132 f. Zur Frage der Haftung frei praktizierender Ärzte in China siehe Dara-Lisa Szieliniski, Die Arzthaftung in der Volksrepublik China nach der jüngsten Interpretation des Obersten Volksgerichts, in: ZChinR 2018, S. 232 ff. (236).

³¹⁹ Hans-Georg Bollweg/Norman Doukoff/Nils Jansen, a. a. O. (Fn. 295), S. 100.

³²⁰ Weitere von der OVG-Komentierung Haftpflichtrecht, S. 10, genannte Neuerungen betreffen die Aufklärungspflicht nach § 1219 ZGB (zuvor: § 55 Haftpflichtgesetz) und den Schutz persönlicher Informationen von Patienten nach § 1226 ZGB (zuvor: § 62 Haftpflichtgesetz).

³²¹ OVG-Komentierung Haftpflichtrecht, S. 10.

³¹⁰ § 1195 Abs. 2 ZGB (zuvor: § 36 Abs. 2 Satz 2 Haftpflichtgesetz).

³¹¹ § 42 Haftpflichtgesetz, der eine verschuldensabhängige Haftung des Verkäufers vorsah, wurde nicht in das ZGB übernommen.

³¹² Siehe hierzu Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 141 f.

³¹³ Für den Rückruf dieser Produkte bestehen besondere Vorschriften. Zum Rückruf von Kraftfahrzeugen siehe Yvonne Eulers/Guo Jixin/Knut Benjamin Pißler, ZChinR 2014, S. 134 ff. sowie Frank Diedrich/Zhang Hang, ZChinR 2016, S. 225 ff.

³¹⁴ Zuvor: § 47 Haftpflichtgesetz.

³¹⁵ Neu eingeführt wurde die Figur des „Verwalters“ (管理人) eines Kraftfahrzeugs.

³¹⁶ Zu dieser Kritik siehe Hans-Georg Bollweg/Norman Doukoff/Nils Jansen, a. a. O. (Fn. 295), S. 98.

Interesse haben staatlich bestimmte Behörden und gesetzlich bestimmte Organisationen einen Anspruch auf Renaturierung (§ 1234 ZGB) sowie auf Ersatz von im Einzelnen angeführten Kosten (§ 1235 ZGB).

In den abschließenden drei Kapiteln über die Haftung für Quellen besonderer Gefahren (wie etwa Atomkraftwerke und Luftfahrzeuge), die Tierhalterhaftung und die Haftung für gefährliche bzw. gefährlich verwahrte Gegenstände sind nur kleine Änderungen festzustellen. Die nicht abschließende Liste der Beispiele für hochgefährliche Stoffe nach § 1239 ZGB³²² wurde um hochätzende und hochpathogene Stoffe ergänzt und vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten von einer Haftungsbegrenzung auf einen gesetzlich bestimmter Haftungshöchstbetrag gemäß § 1244 ZGB³²³ ausgenommen. Neu ist bei der Tierhalterhaftung außerdem die Möglichkeit, sich von der Haftung durch den Beweis einer vorsätzlichen Selbstgefährdung des Geschädigten teilweise zu entlasten, wenn vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden, § 1246 ZGB³²⁴. Ebenso kann sich nun der Bauunternehmer nach § 1252 BGB³²⁵ von der Haftung für die Schädigung durch einstürzende oder zusammensinkende Bauten befreien, wenn er nachweist, dass kein Qualitätsmangel vorlag. Bei der Haftung für das Hin- und Auswerfen von Gegenständen aus Gebäuden, die an die römische *actio de deiectionibus vel effusis* erinnert,³²⁶ hat der Gesetzgeber einige Nachbesserungen vorgenommen: In § 1254 ZGB aufgenommen wurde zunächst das explizite Verbot eines solchen Verhaltens, um – wie die OVG-Kommentierung ausführt – „der Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Handlung eine klare rechtliche Grundlage zu geben“.³²⁷ Der Klarstellung dient offenbar, dass in § 1254 Abs. 1 ZGB nun der Verletzer als primärer Anspruchsgegner angeführt wird, während die anderen Nutzer des Gebäudes nur dann haften, wenn der tatsächliche Verletzer nicht zu ermitteln ist. Angesichts dieser Haftungsvoraussetzung der anderen Nutzer erscheint die ebenfalls neu eingefügte Regressmöglichkeit gegen den tatsächlichen Verletzer in § 1254 Abs. 1 Satz 3 ZGB ins Leere zu laufen. Die zusätzliche Haftung des Immobiliendienstunternehmens und sonstiger Gebäudeverwalter bei Nichterfüllung ihrer Verkehrssicherungspflichten in § 1254 Abs. 2 ZGB lässt in der Praxis erwarten, dass in Wohnkomplexen verstärkt eine Kameraüberwachung eingesetzt wird.³²⁸ Deklaratorischer Natur und wegen seines öffentlich-rechtlichen Inhalts deplatziert erscheint schließlich, dass § 1254 Abs. 3 ZGB die Amtspflicht zur Ermittlung

des oder der Haftenden durch Polizei und andere Behörden festschreibt.

C. Fazit

Das ZGB ist keine Neukodifikation des chinesischen Zivilrechts. Es ist vielmehr eine Zusammenfassung bestehender Gesetze, die in den vergangenen vierzig Jahren (seit der Einführung der Politik der Reform und Öffnung) verabschiedet worden waren. Diese bisherigen Gesetze wurden durch einzelne Rechtsinstitute ergänzt, die das Oberste Volksgericht als Quasi-Gesetzgeber in justiziellen Interpretationen geschaffen hatte.³²⁹ Das Nebeneinander mehrerer zu unterschiedlichen Zeiten verabschiedeter Einzelgesetze und justizieller Interpretationen mit zum Teil unabgestimmter Terminologie ist damit überwunden, sodass materiell-rechtlich mehr Rechtssicherheit zu erwarten ist.

Eine Beschäftigung mit dem ZGB – sei es aus Sicht des Rechtsanwenders oder des Wissenschaftlers – muss diesen gesetzgeberischen Ansatz berücksichtigen: Im Hinblick auf die (inhaltlich³³⁰) unverändert in das ZGB übernommenen Vorschriften der Einzelgesetze und justiziellen Interpretationen kann sowohl die Literatur als auch die Rechtsprechung weiterhin herangezogen werden. Aber auch bezüglich der Änderungen lohnt sich ein Blick auf die bisherige Rechtslage, um Tendenzen im chinesischen Zivilrecht zu erkennen.

Das Gesetzbuch vereint historisch gewachsene Rechtsinstitute, die sich bis in das römische Recht³³¹ oder in die Zeit des ersten Zivilgesetzes der Republik China³³² zurückverfolgen lassen, teilweise aber auch dem sozialistischen Recht zugeordnet werden können,³³³ mit kontinental-europäischen Elementen und vereinzelt Elementen des anglo-amerikanischen Rechtskreises³³⁴. Etwas überspitzt formuliert lässt sich die These vertreten, dass der chinesische Gesetzgeber insbesondere im Familienrecht an (sozialistischen)

³²⁹ Prominentestes Beispiel ist das Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (oben unter B. II. 1. c)).

³³⁰ Bei rund einem Drittel der Normen des ZGB wurden im Vergleich zu den bisherigen Gesetzen nur kleine Änderungen in der Formulierung, der Zeichensetzung oder der Satzstruktur vorgenommen, die zu keiner rechtlichen Änderung führen. Eine statistische Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass 36,3 % der 1.260 Normen des ZGB unverändert aus den bisherigen Gesetzen übernommen worden sind; nur 11,7 % der Normen wurden neu eingefügt; materielle Änderungen (实质性修改条文) wurden bei 19,5 % festgestellt, während bei 32,5 % der Normen nur nicht materielle Änderungen (非实质性修改条文) festgestellt wurden; siehe Wang Dong (王栋), Der korrekte Umgang mit dem Problem der Verbindung von altem und neuem Recht nach Bekanntmachung des ZGB (正确处理民法典颁布后的新旧法衔接问题), in: Jingcha Ribao (检察日报) vom 23.9.2020, S. 7 (<<https://perma.cc/TY9D-QD8E>>).

³³¹ Beispielsweise die *actio de deiectionibus vel effusis* (siehe oben unter B. VI. 2.).

³³² Beispielsweise die Einführung eines neuen Kapitels zur „Sicherung von Verträgen“ im AT des Schuldrechts (siehe oben unter B. II. d)).

³³³ Beispielsweise die (formale) Trennung zwischen Staatseigentum, Kollektiveigentum und Privateigentum (siehe oben unter B. I. 1.).

³³⁴ Beispielsweise die Einführung des prozessualen Rechtsinstituts der *injunction* (siehe oben unter B. III. 2.) oder des Nachlassverwalters (siehe oben unter B. V. 2. c)).

³²² Zuvor: § 72 Haftpflichtgesetz.

³²³ Zuvor: § 77 Haftpflichtgesetz.

³²⁴ Zuvor: § 79 Haftpflichtgesetz.

³²⁵ Zuvor: § 86 Haftpflichtgesetz.

³²⁶ Zu der Vorgängervorschrift in § 87 Haftpflichtgesetz Hans-Georg Bollweg/Norman Doukoff/Nils Jansen, a. a. O. (Fn. 295), S. 93; Yuanshi Bu, a. a. O. (Fn. 15), S. 147.

³²⁷ OVG-Kommentierung Haftpflichtrecht, S. 11.

³²⁸ Dies berichtete Yuanshi Bu am 22.9.2020 im Rahmen der Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft.

Idealen festhält, ohne die Realität zu berücksichtigen: Dies zeigt sich daran, dass weiterhin kein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt besteht,³³⁵ obwohl in China inzwischen häufiger nur ein Ehegatte (typischerweise der Mann) erwerbstätig ist, sodass insbesondere bei Gütertrennung (die ohne weitere Formerfordernisse schriftlich vereinbart werden kann) die Gefahr besteht, dass der andere Ehegatte im Falle einer Scheidung benachteiligt wird.³³⁶ Zweifelhaft ist auch, ob das kaum überarbeitete Erbrecht geeignet ist, angesichts des gewachsenen Wohlstands und der durch die Ein-Kind-Politik verstärkten demografischen Entwicklung seine sozialpolitische Funktion zu erfüllen.³³⁷

Dabei ist zu erkennen, dass das ZGB in Teilen eine sehr moderne Kodifikation ist, die im Schuldrecht auf dem internationalen Einheitsrecht (insbesondere dem UN-Kaufrecht) aufbaut³³⁸ und Vertragstypen aufgenommen hat, die in den Gesetzbüchern des 19. und 20. Jahrhunderts keine Beachtung fanden.³³⁹ Mit dem Buch zum Persönlichkeitsrecht geht das ZGB einen eigenen Weg.³⁴⁰ Dieser wird freilich auch im Hinblick auf die Grundstruktur des Gesetzes mit der Aufspaltung von vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen sichtbar.³⁴¹ Der chinesische Gesetzgeber hat außerdem auf jüngste Entwicklungen reagiert, indem er Regelungen zur Bewältigung von Krisen wie der gegenwärtigen Covid-Pandemie³⁴² und zum E-Commerce aufgenommen hat.³⁴³ Letztere sind aber eher ein Beispiel dafür, dass dem ZGB ein moderner Anstrich verliehen werden soll, da diese aus dem E-Commerce-Gesetz übernommen wurden, das auch nach Inkrafttreten des ZGB weiterhin bestehen bleibt. Wenn sich der chinesische Gesetzgeber Wahlen stellen müsste, würde man diese juristisch fragwürdige Vorgehensweise mit guten Gründen als Populismus bezeichnen können; in der Volksrepublik China dient sie wohl der Propaganda. In diesem Zusammenhang stehen offenbar auch einzelne Neuerungen, mit denen der Gesetzgeber auf Medienberichte über Missstände reagierte,³⁴⁴ da die Legislative hiermit Volksnähe demonstriert.

Aus der Perspektive der Gesetzgebungstechnik ist interessant, dass das OVG noch vor Inkrafttreten des ZGB eine Reihe der bisherigen justiziellen Interpretationen neugefasst oder revidiert hat.³⁴⁵ Andere Interpretatio-

nen – wie etwa die beiden wichtigen Interpretationen zum Vertragsrecht³⁴⁶ – wurden aufgehoben, ohne dass (bislang) hierfür ein Ersatz geschaffen worden wäre.³⁴⁷ Bei der Überarbeitung der justiziellen Interpretationen lässt sich der Ansatz erkennen, dass das OVG die Normen, die nun in das ZGB übernommen worden sind, aus den justiziellen Interpretationen herausgenommen hat und diese aber ansonsten (abgesehen von einer Anpassung der Verweisungen auf das ZGB und der Terminologie) weitestgehend unverändert gelassen hat.³⁴⁸ Dies belegt, dass eine gewisse Kooperation zwischen der Legislative (in diesem Fall dem Nationalen Volkskongress) und der Judikative (dem OVG) besteht: Das OVG wird als eine Art „Pionier-Gesetzgeber“ tätig, da seine Regelungen in justiziellen Interpretationen zu einem späteren Zeitpunkt (in China heißt es in dem Zusammenhang typischerweise: „wenn die Zeit reif ist“) in ein Gesetz übernommen werden. Es stellt sich allerdings die Frage, warum nicht alle Regelungen der justiziellen Interpretationen vom Gesetzgeber übernommen worden sind, wenn das OVG diese „übrig gebliebenen“ Vorschriften nach Verabschiedung des ZGB wiederum in seine neugefassten bzw. revidierten Interpretationen aufgenommen hat. Denkbar ist, dass der Gesetzgeber und das OVG im Hinblick auf diese Vorschriften flexibel bleiben wollte, da eine Änderung des ZGB in näherer Zukunft kaum zu erwarten ist, während das OVG die justiziellen Interpretationen jederzeit anpassen kann.

Im Einzelnen lassen sich folgende Tendenzen in der Entwicklung des chinesischen Zivilrechts erkennen: Der Gesetzgeber ist bemüht, den privatrechtlichen Individualrechtsschutz zu stärken. Dies zeigt sich nicht nur an der Schaffung eines Buches zum Persönlichkeitsrecht, sondern auch in anderen Schutzvorschriften wie etwa bei der Nutzung von Grundbuchinformationen.³⁴⁹ Außerdem nehmen die Eingriffe in die Privatautonomie durch den Staat ab. Dies kommt im

Kaufrecht [Fn. 106], Darlehensrecht [Fn. 157] und Mietrecht [Fn. 180]) in einem Beschluss erfolgte, mit dem insgesamt 27 justizielle Interpretationen revidiert worden sind; siehe Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Revision von 27 justiziellen Interpretationen in Zivilsachen wie etwa der „Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Gewerkschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘ bei der Arbeit der Zivilrechtsprechung“ (最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于在民事审判工作中适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的解释〉等二十七件民事类司法解释的决定) vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.3.349701. Zur Unterscheidung einer Neufassung und Revision (von Gesetzen) siehe *Knut Benjamin Pißler*, a. a. O. (Fn. 208), S. 136 f.

³⁴⁶ Die OVG-Interpretation VertragsG I und die OVG-Interpretation VertragsG II.

³⁴⁷ Siehe Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Aufhebung eines Teils der justiziellen Interpretationen und damit im Zusammenhang stehender Normativdokumente (最高人民法院关于废止部分司法解释及相关规范性文件的决定) vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.3.349593.

³⁴⁸ Entsprechende chinesisch-deutsche Synopsen eines Teils der bisherigen Interpretationen und der revidierten Interpretationen sind bereits im China-Referat des Max-Planck-Instituts in Hamburg angefertigt worden.

³⁴⁹ Siehe oben unter B. I. 1.

³³⁵ Siehe oben unter B. IV. 2. c).

³³⁶ Siehe zu diesem Problem, das auch im Entwurfsverfahren zum ZGB von der chinesischen Rechtswissenschaft vorgebracht worden ist, *Juan Tao*, a. a. O. (Fn. 258), S. 173.

³³⁷ Siehe oben unter B. V.

³³⁸ Siehe oben unter B. II. 1. c).

³³⁹ Siehe oben unter B. II. 2.

³⁴⁰ Siehe oben unter B. III.

³⁴¹ Deutlich wird dies insbesondere durch die Einführung eines Teilbuches zu „Quasi-Verträgen“ (siehe oben unter B. II. 3.).

³⁴² Siehe oben unter B. I. 2. a) aa) und B. II. 1. a).

³⁴³ Siehe oben unter B. II. 1. a) und B. II. 1. c).

³⁴⁴ Siehe oben unter B. II. 2. c).

³⁴⁵ Die neugefassten Interpretationen (etwa zum Sachenrecht [Fn. 58], Ehe- und Familienrecht [Fn. 244] und Erbrecht [Fn. 293]) sind vom OVG durch einzelne Bekanntmachungen erlassen worden, während eine Revision der bisherigen Interpretationen (etwa im

Schuldrecht dadurch zum Ausdruck, dass Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Beschränkungen und Pflichten nicht mehr ohne weiteres zur Unwirksamkeit von Verträgen führen.³⁵⁰ Ein weiteres Beispiel für eine Stärkung der Freiheitsrechte ist, dass Krankheiten kein Eheverbot mehr begründen.³⁵¹

Mit dem Inkrafttreten des ZGB sind einige Lücken geschlossen worden, die nach der bisherigen Rechtslage bestanden: Als Beispiele lassen sich Regelungen über den originären Eigentumserwerb durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung³⁵² sowie die Vertragsauflösung bei Dauerschuldverhältnissen anführen.³⁵³ Weitere gesetzgeberische Lücken waren zuvor bereits durch das OVG mit justiziellen Interpretationen geschlossen worden, die nun in das ZGB aufgenommen worden sind.³⁵⁴ Teilweise fehlt materiell-rechtlichen Pflichten (wie etwa dem Kontrahierungszwang³⁵⁵) jedoch weiter die Flankierung mit prozessualen Mitteln der Durchsetzbarkeit.

Einige Fragen bleiben hingegen offen und müssen erst noch durch die Literatur und Rechtsprechung beantwortet werden: Dies betrifft etwa die Abgrenzung des im Kapitel über die „Vertragserfüllung“ normierten Rechtsinstituts der Störung der Geschäftsgrundlage zur höheren Gewalt, die als Ausnahme von der Haftung für Vertragsverletzung vorgesehen ist. Zumindest im internationalen Handelsverkehr und im Investitionsrecht wird diese Frage freilich nur selten eine Rolle spielen, da dort typischerweise vertraglich Situationen definiert werden, die als höhere Gewalt gelten. Für Fälle, in denen eine Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht kommt, dürfte daneben nur wenig Raum bleiben, sofern chinesisches Recht anwendbar ist.

Schließlich wurden einzelne praktische Probleme gelöst, ohne dass sich der Gesetzgeber dogmatisch festlegt: Die fehlende Verfügungsbefugnis führt beim Kaufvertrag nicht mehr zur Unwirksamkeit des Vertrags, womit aber die Diskussion über das Trennungsprinzip in China offenbar noch nicht beendet ist.³⁵⁶ Der Eigentumsvorbehalt ist als Insellösung im Kaufrecht normiert³⁵⁷, ohne dieses Rechtsinstitut systematisch in die allgemeinen Regelungen (dinglicher Herausgabeanspruch des Verkäufers, Besitzrecht des Vorbehaltskäufers, Auflösung des Kaufvertrags) einzubetten.

³⁵⁰ Siehe oben unter B. II. 1. b) und B. II. 2. b).

³⁵¹ Siehe oben unter B. IV. 2. a).

³⁵² Siehe oben unter B. I. 2. a) cc).

³⁵³ Siehe oben unter B. II. 1. f).

³⁵⁴ Beispielsweise Rechtsfolgen für den Verstoß gegen Pflichten im Zusammenhang mit allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe oben unter B. II. 1. a)).

³⁵⁵ Siehe oben unter B. II. 1. a).

³⁵⁶ Siehe oben unter B. I. 1.

³⁵⁷ Siehe oben unter B. II. 2. a).

* * *

The Civil Code of the People's Republic of China under the Lens of a Supreme People's Court Commentary: An Overview of New Rules in the Special Parts

This article presents a selection of the new provisions found in the Special Part of the Civil Code of the People's Republic of China, which was adopted on 28 May 2020. The provisions of the Code are examined individually against the backdrop of an eleven-volume commentary of the Supreme People's Court on the Civil Code. The following conclusions can be drawn about the development of Chinese civil law: The Civil Code is not a new codification of Chinese civil law, instead being a summary of existing laws, supplemented by individual principles and doctrines that the Supreme People's Court had previously created as a quasi-legislator in its judicial interpretations. In connection with this, the legislature has endeavoured to strengthen the protection of individual rights under private law. In addition, the entry into force of the Civil Code has closed a number of gaps that existed under the previous legal situation, while some questions remain open and have yet to be answered by commentators or the judiciary. Finally, the Civil Code resolves some practical problems without the legislature having committed itself theoretically.